

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13“Photovoltaik-Anlage Karwesee“, Gemeinde Fehrbellin**

### **Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Änderungen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Stand: 6. Oktober 2025

#### **Vorbemerkung**

Die Unterlagen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB wurden am 17.10.2024 an insgesamt 22 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange verschickt. Die Beteiligungsfrist endete am 20.11.2024.

Insgesamt haben 13 Behörden und Träger öffentlicher Belange eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Davon enthielten 3 Stellungnahmen abwägungsrelevante Belange. Der überwiegende Anteil der Stellungnahmen wurde entweder berücksichtigt oder hatte keinen planrelevanten Inhalt. 09 Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich nicht zu den Planungen geäußert.

Grundlage der Beteiligung bildete ein Entwurf der Planzeichnung sowie der Begründung. (Stand: Juni 2024)

#### **Fazit**

Aufgrund der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben sich im wesentlichen folgender Änderungs- und Konkretisierungsbedarf:

#### **Die Planung wird in folgenden Punkten geändert:**

- Die Fläche P2 südlich der Hauptstraße wird nicht weiter beplant und aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

#### **Die Planung wird in folgenden Punkten konkretisiert:**

- Die Begründung wird um Erläuterungen zur Alternativenprüfung und zum Solarkonzept der Gemeinde ergänzt.
- Ergänzung der Begründung und des Umweltberichtes in verschiedenen Punkten redaktionelle Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen

#### **Inhalt**

**Tabelle 1: Übersicht der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

**Tabelle 2: Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange**

**Tabelle 1: Übersicht der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Nr.	Stellungnahme		ohne Bedenken	k. Stn	Datum	Beteiligte in Kurzform
	Einwand	Hinweise				
1			X		20.11.2024	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
2			X		19.11.2024	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
3		X			20.11.2024	Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Team Kreisplanung
	X				13.02.2025	Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Bau und Umweltamt - UNB
4		Immission X	Wasser X		Immission.: 18.10.2024 Wasser.: 24.10.2024 29.11.2024	Landesamt für Umwelt Brandenburg
5			X		29.11.2024	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
6			X		05.11.2024	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
7		X	X		09.12.2024	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Museum
8	X				19.11.2024	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
9		X	X		18.10.2024	NBB Netzgesellschaft Berlin/Brandenburg
10						Deutsche Telekom AG, T-Com
11		x	x		12.12.2024	E.DIS AG
12			X		29.10.2024	Zweckverband Wasser/ Abwasser Fehrbellin-Temnitz
13	X				11.11.2024	Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch)
14						Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst
15						Amt Friesack
16						Amt Lindow (Mark)
17						Amt Temnitz, Gemeinde Temnitztal
18						Fontanestadt Neuruppin
19						Gemeinde Wusterhausen/Dosse
20						Stadt Kremmen
21						Stadt Nauen
22			X		31.10.2024	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

**Tabelle 2: Abwägung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung und der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Die vorgebrachten Äußerungen der Träger öffentlicher Belange werden von der Gemeinde wie folgt geprüft und abgewogen:

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	<p>Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg</p> <p>Schreiben (Planungsportal) vom 20.11.2024</p>	<p>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung, der Braunkohlenpläne und des BRP HV: Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen</p> <p>Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS), der Braunkohleplanung sowie des BRP HV. Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.</p>	Keine Stellungnahme oder Änderung erforderlich
1.1		<p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235)</p> <p>Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</p> <p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu</p>	Keine Stellungnahme oder Änderung erforderlich

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.	
1.2		<p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</li> <li>• Wir bitten, Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: <a href="mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de">gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de</a>.</li> <li>• Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach <a href="mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de">gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de</a> sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: <a href="mailto:PLIS@lbv.brandenburg.de">PLIS@lbv.brandenburg.de</a>. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <a href="https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf">https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf</a>.</li> </ul> </li> </ul>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Stellungnahme oder Änderung erforderlich
2	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel  Schreiben vom 19.11.2024	Es gibt keine Bedenken/Einwendungen zum Verfahren.	Keine Stellungnahme oder Änderung erforderlich

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3	Landkreis Ostprignitz-Ruppin,  Schreiben vom: 20.11.2024	<p>Aus Sicht des Teams Kreisentwicklung und Mobilität werden nachstehende Anmerkungen bzw. Anregungen zum vorliegenden Entwurfsstand gegeben:</p> <p>Entsprechend des § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes zu entwickeln. Da für das Gemeindegebiet Fehrbellin keine Flächennutzungsplanung wirksam ist bzw. sich in Aufstellung befindet, legitimiert der § 8 Abs. 2 S. 2 BauGB dennoch einen Bebauungsplan aufzustellen, sofern dieser ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Nach § 10 Abs. 2 BauGB bedürfen solche Bebauungspläne allerdings vor Bekanntmachung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Bebauungsplan und der Umweltbericht werden an geeigneter Stelle um die Aussage ergänzt, dass kein wirksamer Flächennutzungsplan vorliegt.
3.1		<p>Bezogen auf die Planzeichnung ist generell ein inhaltlicher und gestalterischer Abgleich zwischen den zeichnerischen Festsetzungen und der zugehörigen Zeichenerklärung vorzunehmen. Beispielsweise entspricht das in der Planzeichnung festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solarpark nicht der farblichen Ausgestaltung gem. Zeichenerklärung.</p>	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.
3.2		<p>Auch werden in den Sondergebieten die Modulreihen der PV-Anlage - was als nicht erforderlich erachtet wird, da die Planzeichnung überfrachtet und Bestandteil des Vorhabenplans - zeichnerisch erfasst, jedoch nicht in der Zeichenerklärung als Festsetzungsinhalt angeführt.</p>	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.
3.3		<p>Die ebenfalls in der Planzeichnung erfassten Planzeichen zur Beschränkung der Bauzeiten in den Sondergebieten (hier: P1.1, P1.2, P2), sollten sich aufgrund ihrer grafischen Dominanz auch in der Zeichenerklärung wiederfinden.</p>	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3.4		Die anzutreffende Schutzgebietskulisse, hier LSG „Westhavelland“ sowie SPA „Rhin-Havelluch“, ist nachrichtlich in die Planzeichnung nebst Zeichenerklärung zu übertragen, um der erforderlichen Anstoßfunktion im Rahmen des Aufstellungsverfahrens gerecht zu werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt.  Die Teilfläche P2 ist nicht mehr Teil des Geltungsbereichs, so dass auf die Darstellung verzichtet werden kann.
3.5		In Ergänzung der bereits erfassten ALKIS-Daten, sollte die Aufnahme der Gemarkungs- und Flurangabe in der Planzeichnung geprüft werden, um eine klare Verortung über die Katasterangaben sicherzustellen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.
3.6		Der textlichen Festsetzung M9 fehlt es an eindeutigem Regelungsgehalt, sodass auch in Bezug auf die textliche Festsetzung 5 der Entfall zu prüfen wäre.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Maßnahme M9 bzw. örtliche Bauvorschrift wird angepasst.
3.7		Auch die textliche Festsetzung 2.3 und 2.4 zur Höhe der baulichen Anlagen mangelt es an Bestimmtheit, da die Höhe der Geländeoberkante i. d. R. variiert und Schwankung ausgesetzt ist. Hier sollte die Höhenfestsetzung über einen festgesetzten Höhenbezugspunkt(e) - gebräuchlich ist die Bezugnahme auf die Höhe des Meeresspiegels in Meter über Normalhöhennull im DHHN2016 - klar definiert werden.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt.  Die Ständer der Modulreihen werden mit etwa gleichbleibenden Abständen (Bodenfreiheit mind. 80cm) in den Boden gerammt und folgen der vorhandenen, i.d.R. vorhandenen natürlichen Geländeoberfläche. Die Festsetzung in m über NHN bedeutete entweder eine Ausrichtung an den jeweils höchsten Punkten im Teilgebiet oder verlangte eine kleinteiligere Gliederung.  Es wird auf die Definition in § 12 Abs. 12 der Brandenburgischen Bauordnung verwiesen, die dort auch für die Bestimmung der Höhe genehmigungsfreier Vorhaben, z.B. Windräder herangezogen wird (§ 61 Abs. 1 Nr. 3c BrbgBO)  Eine Veränderung der natürlichen Geländeoberfläche durch die Maßnahme ist nicht anzunehmen.

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3.8		<p>Die auf der Planzeichnung bereits erfassten Verfahrensvermerke sind bis zum Satzungsbeschluss um den Kataster-, Genehmigungs-, Ausfertigungsvermerk sowie den Vermerk über die Tatsache und den Zeitpunkt der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung (des Satzungsbeschlusses und der Genehmigung) zu ergänzen.</p> <p>Dem auf der Planzeichnung aufgenommenen Übersichtsplans fehlt es an Angaben zum Urheber sowie zum Stand (Monat/Jahr) der Plangrundlage (Ergänzung prüfen!). Sofern die Darstellung des Plangebietes in diesem von der Darstellung des Geltungsbereiches gem. Planzeichnung abweicht, sollte hierzu die Aufnahme eines separaten Legendensymbols erwogen werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Verfahrensvermerke sowie Angaben zum Urheber des Übersichtsplans werden ergänzt.</p> <p>→ lt. Planungshilfe Brbg?</p>
3.9		<p>In der zugehörigen Planbegründung (s. Kap. 1.3) sowie anhängigem Umweltbericht (s. Kap. 1.1, 2.5) ist auf die Tatsache abzustellen, dass die Gemeinde Fehrbellin über keinen wirksamen Flächennutzungsplan verfügt D</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die entsprechenden Kapitel der Planbegründung und des Umweltberichts werden ergänzt, obgleich an anderer Stelle bereits erwähnt wird, dass die Gemeinde Fehrbellin über keinen wirksamen Flächennutzungsplan verfügt.</p>
3.10		<p><u>Allgemeine Hinweise:</u> Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt.</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt. Eine X-Planung-konforme Datei wird dem Landkreis mit Satzungsbeschluss übermittelt.</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Die aufgeführten Anmerkungen erfolgen beispielhaft und sind demzufolge nicht im Sinne einer abschließenden rechtlichen Prüfung zu werten.</p> <p>Nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB ist das Ergebnis der Abwägung zum Bauleitplanentwurf den sich äußernden Stellen (Öffentlichkeit+TöB) mitzuteilen.</p> <p>Auf der Grundlage des § 12 BbgEGovG sind die Bau- und Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können. Neben der Übersendung der rechtskräftigen Planfassung (Papierexemplar) bitten wir um Übermittlung eines digitalen Datensatzes (möglichst XPlanung-konforme Daten oder im PdfFormat), um die Aktualisierung des kreislichen Geoportals vornehmen zu können.</p>	
3.11	<p>Gesundheitsamt, SG-Hygiene u. Umweltmedizin</p> <p>Schreiben vom: 14.11.2024</p>	<p>Gegen den Entwurf zum Bebauungsplan zur Errichtung einer Freiflächensolaranlage bestehen aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass die Bewohner an den nächstgelegenen Immissionsorten im Bereich der Gemeindeteile Karwesee und Betzin und die Verkehrsteilnehmer auf den angrenzenden Wegen/Straßen durch die geplanten Anlagen nicht durch Blendung/Aufhellung oder Lärm belastigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden.</p> <p>Dazu wurde ein Blendgutachten erstellt, welches Bestandteil der vorgelegten Unterlagen ist. In diesem wurde für verschiedene in Karwesee gelegene Immissionsorte untersucht, ob diese von Blendung betroffen sind. Im Ergebnis wurde für die Errichtung der „Photovoltaikanlage Karwesee“ im Gutachten festgestellt, dass für das Wohngebiet eine erhebliche Belästigung durch Blendung i.S. des § 5 BImSchG ausgeschlossen werden kann. Allerdings haben sich</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Die der Bebauung nächstgelegene Teilfläche P2 wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen, insofern ist aufgrund der Entfernung von Transformatoren innerhalb der nördlichen Solarparkflächen zur Wohnbebauung eine akustische Belastung auszuschließen.</p> <p>Ein Nachweis über die Einhaltung der LärmRichtwerte erfolgt im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren durch Vorlage der technischen Unterlagen.</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>die Flächen, die mit Solarmodulen belegt werden sollen, im Vergleich mit den im Gutachten betrachteten Flächen teilweise verändert. Da es sich dabei aber um Flächen handelt, die weiter von der Wohnbebauung entfernt sind, ist zu vermuten, dass diese Änderung für die Wohnbebauung nicht relevant ist. In diesem Zusammenhang ergeben sich aus der Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes keine weiteren Forderungen.</p> <p>Zu den möglichen betriebsbedingten Lärmemissionen durch Wechselrichter und Trafoanlagen wurde bisher keine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Aus den Unterlagen ist zu erkennen, wo sich mögliche Trafo- und Übergabestationen befinden könnten. Da sich diese insbesondere bei der Anlage P2 teilweise in direkter Nachbarschaft zur vorhandenen Wohnbebauung befinden, ist nachzuweisen, dass in der nächstgelegenen Wohnbebauung die Lärmrichtwerte eingehalten werden. Aussagen zu einem möglichen Auftreten von tieffrequentem Schall durch diese Geräte wurden bisher nicht getroffen. Eine Aussage dazu sollte vorab vom Vorhabenträger gefordert werden, damit sichergestellt ist, dass die Wohnqualität nicht durch tieffrequenten Schall negativ beeinflusst wird.</p>	
3.11.1		<p>Bei den im Grünordnungsplan enthaltenen Maßnahmen ist insbesondere bei der Anlage/Unterhaltung der Flächen, die zur Extensivierung von Grün-/Ackerflächen verwendet werden sollen, auf das Auftreten von Ambrosia zu achten. Eine solche Verpflichtung sollte ebenfalls im B-Plan fixiert werden. Sofern ein solcher Bewuchs festgestellt wird, ist er unbedingt zu entfernen, da der Ambrosia-Pollen schon in kleinen Mengen heftige</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Eine Verpflichtung zur Entfernung bei Feststellung wird in die Planunterlagen aufgenommen.</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Gesundheitseffekte beim Menschen auslösen kann. Dazu zählen allergische Reaktionen wie Heuschnupfen, Bindehautreizungen und allergisches Asthma. Bisher kommt Ambrosia in Brandenburg hauptsächlich in den südlichen Landkreisen vor und wird dort umfangreich bekämpft. Vereinzelt tritt Ambrosia aber auch in den übrigen Landkreisen auf. Die Beifuß-Ambrosie wächst als Ackerunkraut in der Feldflur, an Ruderalstellen, Böschungen, Straßen- und Wegrändern und kann sich auf voll besonnten Plätzen, insbesondere auf sandigen Böden in Konkurrenz zu der Wildflora dauerhaft behaupten.</p>	
3.12	<p>Amt f. Verb.schutz u. Landwirtschaft, SG Landwirtschaft</p> <p>Schreiben vom 06.11.2024</p>	<p>Durch den vorgesehenen Standort des Planvorhabens „Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.13 der Gemeinde Fehrbellin „Photovoltaik-Anlage Karwese“ im Ortsteil Karwese der Gemeinde Fehrbellin wird landschaftlich genutzte Fläche in Höhe von ca. 29 ha überplant und der Nutzung entzogen.</p> <p>Die benannte Fläche befindet sich innerhalb des digitalen Feldblockkatasters welche als Grundlage für den Bezug von EU-Agrarfördermitteln dient. Betroffen sind die Referenzen DEBBLI0268040676, DEBBLI0268040659 und DEBBLI1668916347. Mit der Umsetzung des Vorhabens erlischt die Beihilfefähigkeit der Fläche. Eine Beantragung im Rahmen Anträge auf Agrarförderung ist dann nicht mehr möglich.</p> <p>Wenn erforderliche Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden oder auf Flächen außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen, bestehen seitens des SG Landwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Stellungnahme oder Änderung erforderlich</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3.13	<p>Bau- u. Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde</p> <p>Schreiben vom 30.10.2024</p>	<p>Die in der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde vom 19.12.2022 geäußerten Anmerkungen wurden zum größten Teil nicht übernommen. In der Abwägungsprüfung vom 25.06.2024 wird nur auf das Nichtvorhandensein von Altlasten auf den entsprechenden Flächen (+ Ergänzungsflächen) abgestellt.</p> <p>Bei der Errichtung der Photovoltaikanlagen geht es aber nicht nur um den nachsorgenden (Altlasten), sondern vor allem um den vorsorgenden Bodenschutz.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Im Umweltbericht wird diese Herangehensweise unter 3.1 „Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung“ auch deutlich. Durch das Bundesbodenschutzgesetz werden nicht nur die Altlasten „abgedeckt“.</p> <p>Das wurde zwar durch die Wiedergabe des Gesetztextes unter 1.4.3 „Bodenschutzrecht“ schon erkannt, aber die Umsetzung des schonenden Umgangs mit Boden nicht in dem Umfang wiedergegeben, wie in der Stellungnahme vom 19.12.2022 gefordert.</p> <p>Die unter 2.4.1 „Maßnahme zur Vermeidung und Minderung“, formulierten „Maßnahmen zum Schutzgut Boden/Wasser“ sind wie folgt zu ergänzen bzw. zu vervollständigen:</p> <p>Die Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit sind durch bodenschonenden Umgang weitestgehend zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen, wie Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträge, sind zu vermeiden bzw. auf das bautechnologisch notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Die durch Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Stellplätze, Fahrspuren usw. beanspruchten unbefestigten Flächen sind</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Die Angaben zum Schutz des Bodens werden in den durchführungsrelevanten Hinweisen und der Begründung zum Bebauungsplan übernommen.</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahme tiefgründig, in Abhängigkeit der Tiefe der Verdichtung, aufzulockern.</p> <p>Zur Unterbindung von Boden- und Grundwasserkontaminationen durch auslaufende Schmier- und Kraftstoffe sind ausschließlich gewartete Baumaschinen nach derzeitigem Stand der Technik einzusetzen. Schmier- und Kraftstoffe sind nur auf befestigten und gegenüber dem Oberboden abgedichteten Flächen in den dafür zugelassenen Behältern zu lagern. Die Reinigung von Baumaschinen auf unbefestigten Flächen ist unzulässig. Die Vorsorgepflicht besteht gemäß § 7 BBodSchG sowie § 6 (9) BBodSchV.</p> <p>Beim Bodenaushub sind Mutterboden und Unterboden zu sichern, getrennt und fachgerecht zu lagern und bei stofflicher Eignung für die Herstellung von Vegetationsflächen bzw. für den Wiedereinbau vorrangig am Standort zu verwenden. Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 Baugesetzbuch (BauGB) zu gewährleisten.</p> <p>Angeliefertes Material, welches zur Geländemodellierung genutzt werden soll, darf die Materialwerte der Klasse BM-0/0* und Baggergut der Klasse BG-0/0* der Ersatzbaustoffverordnung (Anlage 1, Tabelle 3) bzw. die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV nicht überschreiten. Die Deklaration des Materials ist der unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert nachzuweisen. Bei der Aufbringung von Bodenmaterial ist auf die Sicherung und den Aufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken sowie an der Oberfläche eine durchwurzelbare Bodenschicht, mindestens 20 cm tief, herzustellen. Diese Anforderungen gelten gemäß § 6 (10) und § 7 (1) und (2) BBodSchV in der neuen Fassung vom 01.08.2023.</p>	

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Werden bei den Bauarbeiten kontaminierte Bereiche/Bodenverunreinigungen angeschnitten, erkennbar z. B. durch Unterschiede im Aussehen, im Geruch oder durch andere Beschaffenheitsmerkmale gegenüber dem Normalzustand, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde (UBB) des Landkreises OPR zu informieren. Die belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird.</p> <p>Die weitere Vorgehensweise ist mit der UBB abzustimmen. Die Anzeigepflicht besteht gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG).</p> <p>Hinweis: Die unter den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erwähnte Entsorgung sämtlicher Baureststoffe richtet sich nach abfallrechtlichen Vorschriften.</p> <p>Aufgrund der neuen BBodSV (01.08.2023) ist die Errichtung der Photovoltaikanlagen durch eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu begleiten. Die Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 5 der BBodSchV. Bei der Umsetzung des Bauvorhabens ist der schonende und fachgerechte Umgang mit dem anstehenden Ober- und Unterboden zu gewährleisten. Die geplanten Maßnahmen überschreiten den Schwellenwert von 3000 m<sup>2</sup> beanspruchter durchwurzelbarer Bodenschicht.</p>	

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3.14	<p>Bau- u. Umweltamt, untere Bauaufsichtsbehörde</p> <p>Schreiben vom 25.10.2024</p>	<p>1. Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 18.01.2023 mitgeteilt, ist die gestalterische Festsetzung gem. Nr. 6.8 der Begründung im Plan nicht enthalten. Nur dort gilt es als Festsetzung.</p> <p>2. Die Angaben zur Erschließung unter Nr. 2.2 veranlassen mich dazu nochmals auf die gesicherte Erschließung hinzuweisen (siehe ebenfalls meine Stellungnahme vom 18.01.2023).</p> <p>Ist ein Flurstück nur über ein anderes Flurstück, welches keine öffentlich gewidmete Verkehrsfläche ist, zu erreichen, so ist die Zufahrt öffentlich-rechtlich zu sichern (durch Eintragung einer entsprechenden Baulast ins Baulastenverzeichnis des LK OPR):</p>	<p>1. Die Festsetzung ist als Örtliche Bauvorschrift unter 5. in den Festsetzungen enthalten.</p> <p>2. Die Erschließung wird gesichert.</p> <p>Die Erschließung erfolgt über die Flurstücke 7 und 436 von der Hauptstraße. Die Flurstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde und sind öffentlich nutzbare Wege.</p>
3.15	<p>Landkreis Ostprignitz-Ruppin Der Landrat als untere Naturschutzbehörde</p> <p>Schreiben vom 13.02.2025</p>	<p>Die untere Naturschutzbehörde äußert sich im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung zu oben bezeichnetem Planvorhaben.</p> <p>Sie ist nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 NatSchZustV in diesem Verfahren für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen zuständig.</p> <p>1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.</p> <p>a) Einwendung b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>	

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3.16		<p>Besonderer Artenschutz, Bewertung der Betroffenheit</p> <p>Relevanzprüfung</p> <p>Der Artenschutzfachbeitrag (AFB) behandelt bisher nur die Artengruppe der Avifauna. Weitere Artengruppen werden nicht oder nur unzureichend abgeprüft. Gerade auf dem Grünland im Südteil der PV-FFA muss das Lebensraumpotenzial europäisch geschützter Arten fachlich eingeschätzt und ggf. näher behandelt werden. Auf Artenebene sind dies auf der Planungsfläche P.2 der Große Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) und der Nördliche Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>). Gemein haben beide Arten, dass sie unterschiedliche Teillebensräume für ihre Lebensstadien benötigen und dass diese mit dem Element Wasser in Verbindung stehen. Der Große Feuerfalter legt seine Eier an verschiedenen Ampferarten in Grabennähe ab. Die umliegenden Frisch- und Feuchtwiesen dienen den Tieren als wichtige Nektarquelle. Neben einem möglichst strukturreichen Gewässer benötigt der Nördliche Kammmolch zur Überwinterung bspw. Gehölzstreifen mit Totholz. Diese Teilhabitate sind in den „Luchwiesen“ für beide Arten potentiell gegeben. Die Arten benötigen daher im AFB eine nähere Betrachtung.</p>	<p>Die Fläche P2 wird aus der Planung herausgenommen.</p> <p>Eine weitere Behandlung der Einwendung ist damit hinfällig.</p>
3.17		<p>Weiterhin liegt das gesamte Plangebiet in der Rastgebietskulisse des AGW-Erlasses (<a href="https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/arten-und-biotopschutz/agw-erlass/">https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/arten-und-biotopschutz/agw-erlass/</a>). Der Kranich kommt hier regelmäßig mit mindestens 20.000 Individuen vor. Eine Rastvogelerfassung muss daher durchgeführt werden. Es wird auf die Erläuterungen zur Nutzung der Datensätze im Rahmen von Zustimmungsverfahren zu Bebauungsplänen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen unter eben genannter Webseite hingewiesen: „Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) ist gemäß den</p>	<p>Nach der Offenlage wurde die Fläche P2 aus der Planung herausgenommen. Somit liegt keine Betroffenheit von Schutzgebieten vor.</p> <p>Der Kranich kommt rund um die Gemeinde Fehrbellin als Rastvogel in großer Zahl vor. Es wurden Kraniche im weiteren Gebiet festgestellt, im Untersuchungsgebiet selbst nicht. Angrenzend an das Plangebiet wurde im Bereich des südwestlich gelegenen Feldsolls eine Brutstätte gefunden.</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Rahmenbedingungen für die Zustimmung zu Bebauungsplänen für PV-FFA in großräumigen Landschaftsschutzgebieten (LSG) in Brut- und Rastgebiete der störungsempfindlichen Vogelarten nach AGW-Erlass ausgeschlossen.“ Die Kriterien für die Zustimmung von PV-FFA in Landschaftsschutzgebieten finden Sie unter <a href="https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/natur-und-landschaftsschutzgebiete/bauleitplanung-in-lsg/">https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/natur-und-landschaftsschutzgebiete/bauleitplanung-in-lsg/</a>. Die untere Naturschutzbehörde entscheidet fachlich analog. (Schnittstelle: Landschaftsschutzgebiet, Schutzgut Landschaft)</p> <p>Die aus der vorherigen Stellungnahme (Az. 20672-2022) getätigten Aussagen zum besonderen Artenschutz sind weiterhin zu beachten und dementsprechend umzusetzen.</p>	<p>In der Bauphase kann es bei Errichtung der Modultische (durch Rammung zur Verankerung der Unterkonstruktion) zu Lärmbelästigung kommen. Irritationen überfliegender Kraniche (zwischen Schlaf- und Äsungsflächen) sowie ggf. rund um den Geltungsbereich äsende/rastende Kraniche sind hier nicht auszuschließen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).</p> <p>Zur Vermeidung von Störungen während der Hauptrastzeit sind im Herbst (1. Oktober bis 15. November) Rammarbeiten zu unterlassen (V...).</p> <p>Wegen der relativ geringen Bodenqualität wird hier kein Mais angebaut, ein Teil der Fläche ist als Grünland einzustufen. Mithin besteht hier für Kraniche zwar grundsätzlich ein Nahrungsangebot, das Gebiet dürfte aber nicht als bevorzugtes Nahrungsgebiet dienen. Auch als Schlafgebiet kommt das Plangebiet wegen der fehlenden Wasserflächen eher nicht in Betracht.</p> <p>Zum Erhalt und Schutz der Brutstätte sind Maßnahmen vorgesehen (Brutzeitregelung und Aufwertung durch Blühstreifen).</p>
3.18		<p>Brutvögel des Offenlandes; insbesondere Feldlerche</p> <p>a) Einwendungen</p> <p>Die Bestandsentwicklung der Feldlerche weist laut Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (2019) einen anhaltend rückläufigen Trend auf. Der Bestandsrückgang der Feldlerche beträgt ein Drittel in nur ca. 20 Jahren.</p> <p>Reviere:           1995 97 400.000 – 500.000                           2005-08 300.000 – 400.000</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p style="text-align: center;">2015/16 280.000 – 380.000</p> <p>Im Teilgebiet Nord des Plangebietes weist die Art mit mindestens 16 Revieren und 7,2 BP/10 ha eine hohe bis sehr hohe Siedlungsdichte auf. Dies zeigt das die Art derzeit sehr gute Lebensbedingungen im Planungsgebiet vorfindet. Diese guten Lebensbedingungen gilt es für die Art zu erhalten. Im Teilbereich Süd fällt die Besiedlungsdichte geringer aus als im Nordteil. Durch die Bebauung käme es zu einem vollständigen Lebensraumverlust.</p> <p>Es ist hinlänglich bekannt, dass Feldlerchen nicht unmittelbar an Vertikalstrukturen brüten. Die Art braucht weite, offene Flächen. Die Behörde nimmt also stark an, dass mit der Umsetzung einer flächenhaft raumwirksamen Planung (Veränderung) eine Verschlechterung der Habitatsignung einhergeht. Von einer gleichbleibenden Qualität kann nicht ausgegangen werden. Reviere werden mit einer hohen Wahrscheinlichkeit langfristig verloren gehen. Gerade wenn der Reihenabstand wie in diesem Fall nur ca. 1.90 m zwischen den Modulen beträgt.</p> <p>Dazu aus der KNE Antwort (2016): „[...] Was die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen angeht, so gibt es unterschiedliche Beobachtungen. Neuling berichtet im Rahmen einer zeitgleich zur Errichtung des brandenburgischen Solarparks Turnow durchgeführten avifaunistischen Untersuchung, dass einige Vogelarten, darunter auch die Feldlerche, in Bezug auf die Modulflächen der Anlage ein massives Meideverhalten zeigten. Neuling spricht hier von einer regelrechten Vergrämungswirkung (Neuling 2009, S. 65). Bei einer Untersuchung in einem anderen Solarpark in Brandenburg konnten diese Ergebnisse jedoch nicht bestätigt werden. Hier schien der Standort für die Feldlerche, die zwischen den Modulreihen Brutplätze besetzte, eher vorteilhaft (Tröltzsch und Neuling 2013, S. 175). Als Grund dafür wird von den Autoren der größere Modulabstand (4,87 Meter in Turnow-Preilack zu 6,75 Meter in Finow 1) gesehen (ebd., S. 176) [...]“.</p>	

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Andere Untersuchungen geben Hinweise darauf, dass Feldlerchen anfangs noch besiedelte Solarparks mittelfristig aufgeben. Offenbar geht dies einher mit dem Wegsterben der sehr reviertreuen Reviervögel (Bruttradition), während die Jungvögel und revierfremde Vögel die verschattenden Solarmodule meiden (Möckel 2024, in OTIS Manuskript eingereicht). Von einer stabilen langjährigen Nachnutzung durch Feldlerchen kann deshalb selbst bei Umwandlung von Acker in Grünland nicht sicher ausgegangen werden. Bis eindeutige wissenschaftliche Ergebnisse zu den Habitatansprüchen der Feldlerche in PV-FFA vorliegen, ist ein sicherer Erhalt der Brutreviere im Sinne eines Vorsorgeprinzips zu gewährleisten (BGH-Plan, 2024).</p> <p>b)        Rechtsgrundlage</p> <p>Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG steht weiterhin im Raum.</p> <p>c)        Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Es ist wichtig, dass geplante artenschutzbezogene Ausgleichsmaßnahmen auch den Lebensraumsansprüchen der betroffenen Arten (hier der Feldlerche) gerecht werden. Die bisher geplanten Maßnahmen müssen daher auf quantitativer- und qualitativer Ebene den Ansprüchen der Feldlerche gerecht werden.</p>	
3.19		<p>Zu Maßnahme 3: Pflegebrache (VM03):</p> <p>Die Behörde empfiehlt, bei der Umsetzung dieser Maßnahme (und im Allgemeinen) sich an das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring;</p>	<p>Die Maßnahme zur Entwicklung einer Pflegebrache ist dem Artenschutzfachbeitrag entnommen. Die Pflegeintervalle sind in der Maßnahme VM03 beschrieben.</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen (2021) zu orientieren. Dieses enthält Entwicklungsmaßnahmen für die Feldlerche im Ackerland. Daraus lässt sich entnehmen, dass eine Ackerbrache nach ihrer Neuanlegung regelmäßig umgebrochen werden muss, um ihren Pioniercharakter zu erhalten. Es sollte nicht immer die komplette Brache umgebrochen werden, um die Fläche möglichst Struktur -und Artenreich zu gestalten. Bei einer mehrjährigen Dauerbrache sollte der Umbruch mindestens alle drei Jahre zur Herbst- oder Winterzeit durchgeführt werden. Um eine Aushagerung der Fläche zu ermöglichen, ist es wichtig das Mahdgut von der Fläche zu beräumen. Eine Mulchmähd gilt es daher zu unterlassen.</p> <p>Die Maßnahme 3 steht zudem im Zielkonflikt mit der Maßnahme 2 (Anpflanzung einer Hecke). Dadurch werden mindestens 60 m der Brache entlang der Hecke für die Feldlerche als Habitat unbrauchbar. Zumal dieser Effekt auch schon auf der Brache der Fläche drei eintritt. Hier befindet sich ein heckengesäumter Fahrradweg der den Prädatoren der Feldlerche Sitzwarten bietet. Der Zielkonflikt ist dadurch zu vermeiden, dass die Hecke entweder an anderer Stelle gepflanzt wird oder man die Brachfläche dementsprechend vergrößert.</p>	<p>Das Ausgleichskonzept für die Feldlerchen wird angepasst. An der westlichen Grenze des Plangebietes werden die Vertikalstrukturen reduziert.</p> <p>Durch die Maßnahmen kann der notwendige Ausgleich geschaffen werden.</p>
3.20		<p>Zu Maßnahme 4: Blühstreifen (VM04):</p> <p>Von der Maßnahme 4 kann die Feldlerche nur gering profitieren, da der Blühstreifen sich zu nah am Zaun befindet, welcher Greifvögeln als Sitzwarte dient. Auf Fläche sieben ist ein positiver Effekt für die Feldlerche komplett auszuschließen, da sich der Blühstreifen dort direkt an einer hohen Baumreihe befindet.</p>	<p>Maßnahmen 4 Blühstreifen entfällt.</p> <p>Keine Änderung oder Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3.21		<p>Zu Maßnahme 6: Bauzeitenbeschränkung (VM06):</p> <p>Die Bauzeitenbeschränkung (von 01.11. - 31.01. (P1.1 und P1.2) und 15.09. - 27.02. (P2)) aus M 6 (VM06) ist zwingend einzuhalten, ansonsten werden funktionssichernde Maßnahmen (CEF-Maßnahme) außerhalb des Geltungsbereiches notwendig, da eine erhebliche Beeinträchtigung der Feldlerche (Ausbleiben der Brut im Baujahr) vorliegt. D. h. die Ausgleichsmaßnahmen sind vorgezogen abseits von Störquellen des Baubetriebes umzusetzen. § 44 Abs. 5 BNatSchG eröffnet die Möglichkeit, zur Wahrung der ökologischen Funktion betroffener Lebensstätten, vorgezogene Ersatzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang als CEF-Maßnahmen (cef: continuous ecological functionality-measures) festzulegen. Bei vorgezogenen Maßnahmen handelt es sich um vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen, die auf eine Minimierung/Beseitigung der negativen Auswirkungen des Vorhabens abzielen.</p> <p>Soll über vorgezogene Maßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, so müssen diese Maßnahmen folgende artenschutzfachliche Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sie müssen unmittelbar dem betroffenen Bestand dienen und mit ihm räumlich und funktional verbunden sein. Sie müssen dazu beitragen, die Funktion der betroffenen Lebensstätte/n in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten.</li> <li>- Sie sind zeitlich so durchzuführen, dass deren Funktionsfähigkeit vor dem geplanten Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.</li> </ul> <p>Eine Bestätigung der Eignung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durch die zuständige Behörde ist für die Rechtssicherheit des Vorhabens erforderlich. Maßnahmen, mit deren Hilfe das Eintreten der Verbotstatbestände wirksam</p>	<p>Die Bauzeitenregelung wird als Maßnahme aufgenommen und im Durchführungsvertrag verankert, damit u.a. die Brutsaison der Feldlerche eingehalten werden kann.</p> <p><i>(Ist zu CEF-Maßnahmen noch was zu ergänzen?)</i></p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>ausgeschlossen werden können, müssen in geeigneter Weise gesichert werden. Die Sicherung und der Erfolg der Maßnahme sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde aktenkundig nachzuweisen.</p> <p>Für eine fachgerechte Planung der Ausgleichs- oder CEF-Maßnahme empfiehlt sich die Nutzung des Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring; Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen); 2021. Der Steckbrief zur Feldlerche fasst wertvolle Hinweise aus einschlägiger Fachliteratur zusammen und behandelt wichtige Variablen zur Planung der Ersatzhabitate, u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Welche Maßnahme eignet sich für betroffene Feldlerchen? (abhängig von Ausgangszustand der zuvor genutzten Fläche – Feldlerchen der Feldflur bleiben auf Acker, Feldlerchen auf Grünland bevorzugen weiterhin Grünländer)</li> <li>- Welche quantitativen Anforderungen bestehen für einzelne Maßnahmen?</li> <li>- Welche Prognosesicherheit führen die gewählten Maßnahmen an? (Prognosesicherheit ist in Maßnahmenplanung herzuleiten)</li> <li>- Welche Abstände müssen bspw. zu einzelnen Bäumen, Gebüschgruppen, Hecken, Baumreihen, Waldrand etc. eingehalten werden?</li> </ul>	
3.22		<p>Zu Maßnahme 7: Modulreihenkonfiguration (VM07):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Maßnahme im Sinne der Feldlerche ist hier nicht zu erkennen, da die Abstandsbreite zwischen den Modulen für die Feldlerche viel zu gering als Lebensraum ausfällt. Die Größe der Ausgleichsflächen ergibt sich aus den vorhandenen Brutpaaren. Auch die daran anschließende</li> </ul>	<p>Die Feldlerche profitiert von der Anlage der PVA nicht, die Flächen müssen an anderer Stelle ausgeglichen werden.</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Maßnahme 8 (Pflege Planungsgebiet) würde für die Feldlerche nur Sinn ergeben, wenn die Abstände zwischen den Modulen größer ausfallen würden. Zudem muss jährlich am Ende der Brutzeit eine Mahd durchgeführt werden und es darf „[...] innerhalb des Planungsgebietes kein weiterer Boden versiegelt werden“.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu belegen, ist ein Monitoringprogramm für die Feldlerche durchzuführen.</li> <li>- Ein Monitoring für die Feldleche soll folgende Standards haben:</li> <li>- Strukturkontrolle (Funktionsnachweis, Erfüllung der Lebensraumfunktion in Qualität und Menge) - Revierkartierung (Nachweis der stabilen, erfolgreichen Reproduktion)</li> <li>- Dauer: über die Entwicklungszeit der Maßnahme von zwei Jahren</li> <li>- Empfehlung für Erfassungstermine: 1. Ende April, 2. Mitte Mai, 3. Ende Mai Der Bericht zur Wirksamkeit/Zielerreichung ist zeitnah nach dem 2. Kartierjahr, unaufgefordert der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Behörde befindet über das Erreichen des Entwicklungsziels bzw. gibt Auflagen zur Nachsteuerung und Korrektur der Maßnahme. Das Monitoring ist rechtlich zu sichern und als Hinweis zur Satzung aufzunehmen (Sicherstellung für die Übernahme in die Baugenehmigung).</li> </ul>	<p>Für andere Arten, wie Neuntöter, Heidelerche, Bluthänfling etc. können durch entsprechend aufgestellte und gepflegte PVA Lebensräume geschaffen werden.</p>
3.23		<p>Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“</p> <p>a) Einwendungen</p> <p>Nach aktueller Planung liegt die Teilfläche P2 fast vollständig im LSG „Westhavelland“ und berührt auch am südlichen Ende das SPA-Gebiet „Rhin-Havelluch“.</p>	<p>Die Fläche P2 wird aus der Planung herausgenommen.</p> <p>Eine weitere Behandlung der Einwendung erübrigt sich damit.</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Die Planung folgt weder den eigenen Grundsätzen des Kriterienkatalogs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Fehrbellin, noch den Rahmenbedingungen für die Zustimmung zu Bebauungsplänen für konventionelle PV-FFA in großräumigen LSG des MLUK (2024; <a href="https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/natur-und-landschaftsschutzgebiete/bauleitplanung-in-lsg/">https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/natur-und-landschaftsschutzgebiete/bauleitplanung-in-lsg/</a>). Hier heißt es zum einen, dass „mindestens 80% der Flächen einer Gemeinde/Stadt oder eines Landwirtschaftsbetriebs, auf dessen Flächen die PV-FFA errichtet werden soll, [...] innerhalb eines großräumigen LSG liegen“ müssen. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu. Entscheidend ist weiterhin der Katalog von besonders geschützten oder schützenswerten Flächen, für die eine Inanspruchnahme ausgeschlossen ist. Hierzu zählen auch die hier relevanten Kriterien Dauergrünlandflächen (außer Intensivgrasland), Brut- und Rastgebiete der störungsempfindlichen Vogelarten nach AGW-Erlass und Flächen mit Wertstufe 5 oder 6 der Karte „Konfliktrisiko gegenüber zwei Meter hohen Strukturen“ des Landschaftsprogramms Brandenburg, Teilplan Landschaftsbild (Datendownload unter o.g. Webseite möglich).</p> <p>b) Rechtsgrundlage</p> <p>(1) Erlass über die Zuständigkeiten für die Entscheidung über Normenkonflikte zwischen Bauleitplänen und LSG-Verordnungen vom 22. September 2017</p> <p>(2) Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013</p> <p>(3) Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ vom 29. April 1998, § 4 Abs. 2 Verbote, Genehmigungsvorbehalte</p>	

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Gemäß des o.g. Zuständigkeitserlasses (1) liegt ein Einzelfall im Sinne der Ziffer 2.1 vor und die untere Naturschutzbehörde ist in diesem Verfahren gemäß Zuständigkeitsverordnung (2) zuständig. Sie befindet über die Zulässigkeit von Handlungen der Schutzgebietsverordnung (3).</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde entscheidet fachlich analog den o.g. Kriterien des Umweltministeriums. Eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung wird nicht in Aussicht gestellt.</p>	
3.24		<p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung</p> <p>Alternativenprüfung - zunächst auf der Ebene der Flächennutzungsplanung (räumliche Eigenschaften), für Flächenwahl dann im B-Plan (konzeptionelle und technisch Eigenschaften)</p> <p>Die Erarbeitung des Umweltberichts hat den gesetzlichen Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB zu entsprechen, die sich an den Grundelementen des planerischen Vorgehens (Bestandsaufnahme, Prognose, Eingriffsregelung, Alternativenprüfung und Monitoring) orientiert. Aus dem unmittelbaren Zusammenhang zur Vorbereitung der planerischen Abwägungsentscheidung ergibt sich dabei die Notwendigkeit zur Untersuchung und Darstellung der nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB für die Abwägung insbesondere zu berücksichtigenden Umweltbelange.</p>	<p>Der Hinweis zur Alternativenprüfung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Alternativenprüfung wird ergänzt/überarbeitet.</p> <p>Südlich der Ortslage Karwesee befindet sich das SPA-/Vogelschutzgebiet „Rhinluch“. Südlich der beiden Teilflächen P1.1 und P1.2 liegt die Ortschaft (Siedlungsfläche) Karwesee, von der ein ausreichender Abstand einzuhalten ist, da zwischen Siedlungsrand und Plangebiet keine sichtsichernden Strukturen vorhabenden sind. Nördlich des Plangebiets schließen sich weitere Intensiv-Ackerflächen an. Darüber hinaus wurden bei der Standortsuche bewusst Ackerflächen gewählt, deren Ackerzahlen gering bis gering-mittel zu bezeichnen sind. Die Alternativenprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die auf Gemarkung Karwesee liegenden, favorisierten Flächen die angesetzten</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Ein wichtiger Prüfungsbestandteil ist die Alternativenprüfung, die sich intensiv mit Plan- und Konzeptalternativen auseinandersetzen und verschiedene Entwicklungspfade mit unterschiedlichem Vermeidungs- und Verminderungspotential aufzeigen sollte. Für die konkrete Flächenauswahl muss sie – für das gesamte Gemeindegebiet – Flächenalternativen untersuchen und die umwelt- und naturschutzfachlich besten Varianten benennen. Sie hat die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl darzulegen.</p> <p>Die Ermittlung potentiell geeigneter Flächen für Photovoltaik innerhalb des Gemeindegebietes sowie eine Darstellung und Prüfung aller in Betracht kommenden Alternativflächen erfolgt bislang nicht und ist nachzuholen.</p> <p>Grundsätzlich ist bei der Planung von Solaranlagen prioritär auf dafür geeignete Flächen zurückzugreifen (EEG). Die Gemeinde darf sich aufdrängenden Planungsalternativen nicht verschließen und muss solche in ihre Überlegungen einstellen. Gerade weil das Plangebiet außerhalb der förderfähigen Kulisse nach EEG und den privilegierten Bereichen nach § 35 Abs. 2 Nr. 8 BauGB liegt, ist die Alternativenprüfung von besonderer Bedeutung, um die Inanspruchnahme von Flächen des Außenbereiches zu legitimieren (siehe auch Gemeinsame Arbeitshilfe PV-FFA – MLUK, MIL, MWAE, 2023: Kapitel 2.1.2 – Planungsrechtliche Zulässigkeit im Außenbereich, § 35 BauGB). Die Gemeinsame Arbeitshilfe der drei o.g. Ministerien gibt den Kommunen wichtige Hinweise unter Kap. 2.2 zu städtebaulichen Konzepten sowie unter Kap. 2.3 zur Steuerung über die Flächennutzungsplanung.</p> <p>In Bezug auf das Erstellen eines kommunalen Entwicklungskonzepts wird ebenfalls auf die Informationsplattform des Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende unter <a href="https://natur-im-solarpark.de/">https://natur-im-solarpark.de/</a> hingewiesen.</p>	<p>umweltfachlichen und projektspezifischen Kriterien am Besten erfüllt.</p> <p>Der Kriterienkatalog der Gemeinde war zum Aufstellungsbeschluss des vorliegenden Bebauungsplans noch nicht beschlossen. Die Gemeinde hat 2023 – ca. ein Jahr nach Aufstellungsbeschluss zum vorliegenden Bebauungsplan - eine Potenzialstudie „Ermittlung von Flächenpotenzialen zur räumlichen Steuerung von PV-Freiflächenanlagen“ erarbeiten lassen.<sup>1</sup> Darin sind auch die Potenziale der EEG - vergütungsfähigen betrachtet, als auch die Flächenpotenziale außerhalb des nach EEG vergütungsfähigen Korridors betrachtet worden, die jedoch im Zuge der aktuellen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine - wenn auch geringere - Realisierungschance aufweisen (sog. PPA-Flächen).</p> <p>Die Flächen des B-Plan Nr. 13 weist leichte Überschneidungen mit Potenzialflächen außerhalb des Korridors auf.</p> <p>Die Gutachter urteilen, dass zwar die Abstände der Anlage zur Ortslage nicht den Vorgaben des - später aufgestellten - Kriterienkataloges entsprechen, aber ansonsten „... hat der B-Plan Nr. 13 eine hohe Realisierungschance, da die übrigen Schutzgüter nicht betroffen sind.“<sup>2</sup></p>

<sup>1</sup> tetraeder.solar, s.o.

<sup>2</sup> Ebda, S. 16

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Als Basis für die Flächensuche sollte der Solaratlas Brandenburg (energieportal-brandenburg.de) des Brandenburgischen Energieministerium genutzt werden. Die Auseinandersetzung mit dem Thema Alternativenprüfung wird von der Behörde noch als unzureichend angesehen. Es wird zunächst noch einmal darauf hingewiesen, dass Eigentumsverhältnisse für die Gemeinde kein städtebauliches und landschaftsplanerisches Kriterium sein können, um eine raumverträgliche Entscheidung herbeizuführen. Im Umweltbericht Kap. 2.1.13 (S. 29) wird erläutert, dass bewusst Ackerflächen mit geringen/mittleren Ackerzahlen für das Vorhaben ausgewählt wurden. Der südliche Teilbereich besteht aber vollumfänglich aus Dauergrünland. Dies ist ein Widerspruch. Zudem verfügt die Gemeinde Fehrbellin über einen eigenen Kriterienkatalog für Freiflächen-photovoltaikanlagen, der aus einem Ampelsystem besteht. Aus diesem lässt sich entnehmen, dass bei Bodenzahlen die überwiegend zwischen 28 – 42 liegen, eine vertiefende Abwägung durchgeführt werden muss. Dies ist nach Ansicht der Behörde bisher nicht geschehen. Weiterhin befindet sich der Teilbereich Süd unter 300m Abstand zur Ortslage und in einem LSG. Beide Merkmale werden im Ampelsystem mit diesen Eigenschaften als rot markiert und führen nach den eigenen Kriterien der Gemeinde zur Ablehnung des Antrages.</p>	
3.25		<p>Darstellung der Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen (Anlage 1 Nr. 1b BauGB)</p> <p>Hier sind sämtliche für die Erstellung des Umweltberichtes relevanten Fachgesetze in der aktuellen Fassung aufzuführen, sowie deren relevante Ziele und die Berücksichtigung durch die Planung darzustellen. Gleiches gilt für Darstellung und Umgang mit landschaftsplanerischen Fachplänen (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan OPR,</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt, die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, der Fachpläne und Fachgesetze wird eingearbeitet.</p> <p>Da die Fläche P2 nicht mehr betrachtet wird, wird die Betrachtung von Gewässerunterhaltungskonzepten nicht mehr erforderlich.</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		kommunaler Landschaftsplan oder anderen Fachplänen, z.B. aus dem Wasserrecht wie Gewässerunterhaltungskonzepte, der Raumordnung usw. Letzteres fehlt in Kapitel 1.4 noch vollständig.	
3.26		<p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</p> <p>Gemäß § 4c BauGB muss die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten, überwachen. Durch die Überwachung soll sichergestellt werden, dass nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt und entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können. Die Gemeinde nutzt dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.</p> <p>Gegenstand der Überwachungspflicht sind grundsätzlich alle erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das beinhaltet nicht nur die Überwachung von Kompensationsmaßnahmen (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB), sondern weitergehend alle erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die auf Grund der Durchführung des Bauleitplans eintreten können. (BVerwG, Beschluss vom 30. Dezember 2009 – 4 BN 13/09 –, juris). „Überwachung“ verfolgt die größenmäßige, zeitliche und räumliche Entwicklung wichtiger Parameter. Es müssen die im Umweltbericht angestellten Prognosen mit den tatsächlichen Auswirkungen auf die Umwelt verifizierbar sein. Damit ist keine wissenschaftliche Forschungsaktivität gemeint, sondern vielmehr ist von der Gemeinde festzulegen, wie, zu welchen Fristen und durch wen die Realisierung der Planung (oder eines zu bestimmenden Anteils) geprüft wird. Der Gemeinde obliegt in erster Linie, das sich selbst im Umweltbericht auferlegte Programm auszuführen, also den Eintritt der vorhergesehenen nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, insbesondere im Hinblick</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>auf eine Überschreitung des angenommenen Umfangs oder ihrer Intensität. Darüber hinaus kann sich die Gemeinde darauf verlassen, dass unvorhergesehene Auswirkungen in den Aufgabenbereich der Behörden fallen und gemäß der Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 BauGB berichtet werden. (Rixner, Biedermann, Charlier (Hrsg.): Systematischer Praxiskommentar BauGB/BauNVO; 2022)</p> <p>Die Überwachung bedarf also einer den Erfordernissen des Bebauungsplans genügenden Konzeption. Grundlegend für die Planung der Überwachung ist die Beantwortung der Fragen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- was im Einzelfall zu überwachen ist (Gegenstand der Überwachung),</li> <li>- wer überwacht (die Behörden im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten oder die Gemeinden durch spezifische Überwachungsmaßnahmen bzw. auf einen Vorhabenträger übertragene Maßnahmen),</li> <li>- wie (Indikatoren bzw. Anhaltspunkte) und</li> <li>- wann (zeitliche Dimension unter Berücksichtigung von Entwicklungszeiten) überwacht werden soll.</li> </ul>	
3.27		<p>4. Weitergehende Hinweise</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Allgemeiner Artenschutz</p> <p>Vorkommen des Maulwurfs (<i>Talpa europaea</i>) Bei einer Begehung am 02.12.2024 wurde das Vorkommen des Maulwurfs auf der südlichen Planungsfläche (P2) festgestellt.</p>	<p>Die Fläche P2 wird aus der Planung herausgenommen.</p> <p>Eine weitere Behandlung der Einwendung ist damit hinfällig.</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Der Maulwurf ist eine besonders geschützte Art (Bundesartenschutzverordnung). Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) gilt nach Nr. 1 das Verbot einen Maulwurf zu fangen, zu verletzen oder zu töten, nach Nr. 3 das Verbot die Fortpflanzung zu stören sowie die Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ferner ist das Verletzen oder gar Töten seiner Entwicklungsformen, also der Maulwurfjungen (Aufzuchtzeit Mai bis August), verboten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind derzeit nicht auszuschließen. Zum Planen in die Ausnahmelage ist eine hinreichende Bestandsermittlung und ein darauf aufbauendes, konkretes Maßnahmenkonzept zu erarbeiten.</p> <p>Im Rahmen der Grundlagenermittlung sind Angaben zu Anzahl und Größe der Reviere zu machen. Hinweise zur Ermittlung der Reviere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten): ca. 5-20 Tiere pro Hektar (Brandenburg), bei optimalen Biotopen (Laubwälder, Wiesen) nur ca. 400 qm; Gänge können nach der Literatur max. 60 – 100 m Länge aufweisen, die längste erwiesene Ganglänge liegt bei max. 200 m (Grenzhabitate), die durchschnittliche Länge wird bei 50 m angenommen.</p> <p>Zur Eingriffsbewältigung und Abwendung artenschutzrechtlicher Verbote wird empfohlen, die Maßnahmen mit der Naturschutzschutzstation für Säugetiere Brandenburg in Zippelsförde abzustimmen. Dies insbesondere, da wissenschaftliche Erkenntnisse nur spärlich vorliegen und hier die Expertise bei der Fachbehörde liegt.</p> <p>Hinweis zur Eingriffsbewältigung:                      Beim besonderen Artenschutz unterscheidet man zwei Kategorien: „Nur“ national besonders geschützte Arten sind (wie alle nicht geschützten wertgebenden Arten) im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung angemessen zu berücksichtigen (§ 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG). Europäische Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie die Europäischen Vogelarten werden einer speziellen</p>	

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen (§ 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG).	
3.28		<p>Schutzgut Biotope</p> <p>Der GOP-Bestand zum vorhabenbezogenen BP Nr. 13 ist nach aktuellem Stand ausbesserungsbedürftig. Um eine Beurteilung des Ausgangszustand adäquat durchführen zu können, sollten auch die nahegelegenen Biotop- und Nutzungsstrukturen (Gehölzstrukturen, Wege) dargestellt werden.</p> <p>Die Bewertung der Biotope fällt im Umweltbericht mangelhaft aus. Bspw. ist es nicht ausreichend auf Grünland nur eine stichprobenartige Aufnahme durchzuführen, sondern die Bestimmung ist nach anerkannten Verfahren (z.B. nach Braun-Blanquet) umzusetzen. Ohne eine genauere Betrachtung der Fläche ist es nicht nachvollziehbar, wieso der Biotopwert im Umweltbericht (S.24) als gering eingestuft wird. Dem Resümee auf S. 41 des Umweltberichts kann im Zusammenhang mit der Grünlandfläche nicht gefolgt werden. Gegenüber der vorhandenen Frischwiese sind keine positiven Effekte durch die Schaffung von Gras- und Staudenfluren zu erwarten. Durch die geringen Reihenabstände von 1.90 m und der daraus resultierenden Verschattung wird sich die PV-FFA eher negativ auf die Artenzusammensetzung am Standort auswirken. So ist eher damit zu rechnen, dass die Vielfalt der Graskulturen abnimmt und sich bspw. Neophyten auf der Fläche ausbreiten (BfN, 2024). Zudem handelt es sich, nach Meinung der UNB, bei der Frischwiese nicht um Intensivgrünland. Dementsprechend müsste auch der Kompensationsumfang für die Frischwiese angepasst werden. Eine Kompensation wie derzeit angesehen im Verhältnis 1:1, ist nicht ausreichend. Generell sollte Grünland nicht als Standort für Solarfreiflächenanlagen genutzt werden, da es</p>	<p>Die Fläche P2 wird aus der Planung herausgenommen.</p> <p>Eine weitere Behandlung der Einwendung betreffend Grünland ist damit hinfällig.</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>aus naturschutzfachlicher Sicht weit weniger problematische Standortalternativen gibt. (BfN, 2024; BGHPlan, 2024). Dazu aus BGHPlan, 2024: „Die im Rahmen der Eingriffsbewertung immer wieder pauschal getroffene Annahme, dass sich im gesamten Solarpark als Zielbiotop flächig extensives (artenreiches) Grünland entwickelt, wird aufgrund der oben dargestellten Auswirkungen der Modulüberstellung als nicht haltbar bewertet. Dies bedeutet, dass sich lediglich Biototypen geringer Wertigkeit, für die nach dem Bau keine Verschlechterung zu erwarten ist bzw. die auf den besonnenen Teilbereichen ausreichend aufgewertet werden können, innerhalb der PV-FFA kompensiert werden können. Der Ausgleich großräumig vorkommender höherwertiger Biototypen löst i. d. R. einen externen Ausgleichsbedarf aus und kann nicht innerhalb von PV-FFA erbracht werden“.</p> <p>Zudem wurde bei einer Begehung am 02.12.2024 festgestellt, dass es sich bei den nördlichen Flurstücken im Plangebiet nicht nur ausschließlich und vollständig um intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen handelt. So befindet sich auf den Flurstücken 419/420 eine Fläche (s. Abb. 3) bei der es sich nicht um Intensivacker handelt. Die Fläche ist eher als Dauergrünlandbrache (s. Abb. 4) anzusprechen und dementsprechend zu kompensieren. Die historischen Orthofotos legen nahe, dass die Grünlandbrache mindestens seit 2012 nicht mehr umgebrochen wurde. Es handelt sich daher um Dauergrünland, welches nicht ohne Genehmigung umgebrochen werden darf. Der restliche Teil des Flurstücks 420 befindet sich ebenfalls nicht in ackerbaulicher Nutzung und kann daher ebenso nicht als Intensivacker angesprochen werden.</p>	
3.29		<p>Schutzgut Landschaftsbild</p> <p>Beeinträchtigungen gelten als erheblich, wenn das „Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von</p>	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt (Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Urteil vom 24.06.1983, zitiert nach Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 21.11.1996 – 7 L 5352/95.). Optisch verliert die Vorhabenfläche ihren bisherigen Charakter als Grün-/Ackerland vollständig. Darin liegt eine gravierende Störung des Landschaftsbildes, die die Erheblichkeitsschwelle des § 14 Abs. 1 BNatSchG bei Weitem überschreitet. Dies gilt selbst bei einem anthropogen vorgeprägten Landschaftsbild von allgemeiner Bedeutung (OVG Lüneburg, Beschluss vom 30. April 2024 – 1 MN 161/23 –, juris)</p> <p>Wie schon im Kapitel zum LSG Westhavelland näher erläutert, hat die Fläche P2 eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Das Grünland steht im Verbund mit weiteren Grünlandflächen südlich von Karwese, auch „Luchwiesen“ genannt. Diese Grünlandflächen bilden einen wichtigen optischen Kontrast zu der im Umkreis vorherrschenden Intensivackernutzung. Zudem ist die weiträumige, von Energieinfrastruktur freie und ungestörte Landschaft ein typisches Charakteristikum des Landschaftsbildraumes „Rhin-Havelland“ (LaPro, 2022). Eine Industrieoptik anstelle von Grünland direkt am Ortseingang, kann aus Sicht der Behörde dem Landschaftsbild nicht zuträglich sein.</p>	<p>Die Fläche P2 wird aus der Planung herausgenommen. Eine weitere Behandlung der Einwendung betreffend Grünland ist damit hinfällig.</p>
3.30		<p>Festsetzung grünordnerischer Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Den Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klima (jetzt MLEUV) zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes – Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15.07.2024 gilt es bei der Pflanzenauswahl zu beachten.</li> <li>- Die Nummerierungen der Maßnahmen sind in Teil A nicht erkennbar. Es fehlt eine Zuordnung. M1 ist in Teil A nicht identifizierbar.</li> </ul>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und eingearbeitet. Die Maßnahmennummerierung wurde korrigiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regenwasser wird nicht gesammelt, sämtliches Regenwasser verbleibt auf der Fläche. Bodenerosion ist nicht zu erwarten, da die Fläche sehr eben ist.</li> <li>- Auch bei der angemerkten Moduldicke bleibt festzustellen, dass das Biodiversitätspotenzial auf</li> </ul>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Als Ergänzung zur Maßnahme 1 wäre es wünschenswert, wenn am Feldsoll eine Revitalisierungsmaßnahme durchgeführt werden würde, da die Sukzession am Kleingewässer schon weit vorangeschritten ist.</li> <li>- Als Saatgut sind nur zertifizierte Regio Mischungen zugelassen (M1).</li> <li>- M 2: Die Beschreibung der Maßnahme aus dem Umweltbericht (S.51) ist in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen. Dort fehlen bisher die Angaben zum Reihenabstand, Pflanzreihenanzahl etc.</li> <li>- M 4: Ähneln M 1. Vermutlich sind hier die Flächen 6 und 7 gemeint und nicht der Feldsoll?</li> <li>- M 6: s.o. Kap. Brutvögel des Offenlandes</li> <li>- M 7: Die Maßangaben sind (auch) unter „(2) Maß der baulichen Nutzung festzuhalten. Zudem wird sich im Umweltbericht nicht auseinandergesetzt welche Auswirkungen die geringen Modulabstände und die hohe Überspannung auf die Fläche haben (Bodenerosion, Bodenfeuchte, Vegetation, Biodiversität etc.).“</li> <li>- M 8: Für die Artenvielfalt ist es wichtig, dass die geplante Pflegemahd von innen nach außen durchgeführt wird. So haben die Tiere eine bessere Fluchtmöglichkeit vor dem Mähwerk.</li> <li>- M 8: „Auch für Wege und -flächen oder ähnlich betrieblich notwendige Strukturen sollte innerhalb des Planungsgebietes kein weiterer Boden versiegelt werden. Fahrspuren werden allenfalls als Schotterrasen hergestellt, die Befahrung der Flächen erfolgt nur im Bedarfsfall [...]“. Dieser Absatz ist bauordnungsrechtlich festzusetzen und nicht Teil des Pflegeregime.</li> <li>- M11: „Gesammelt abgeführtes Regenwasser kann zur Speisung eines Feuchtbiotops genutzt werden“. Dies bedürfte einer näheren Erläuterung und eine Darstellung in Teil A.</li> <li>- M12: Die folgenden Nisthilfen müssen installiert werden. Die Formulierung „wird vorgeschlagen“ impliziert ebenso</li> </ul>	<p>jeden Fall höher ist als auf einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflegeintervalle, sind im Artenschutzfachbeitrag beschrieben.</li> </ul>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>eine Nullvariante in der keine Nisthilfen angebracht werden.</p> <p>-</p>	
3.31		<p>Erhalt und Anpflanzen von Feldgehölzen (P1)</p> <p>Die Planung sollte den erforderlichen Ausgleich so präzise regeln, dass eine allseitige blickdichte Hecke umgesetzt wird. Durch eine Mehrreihigkeit kann eine hinreichende Blickdichte prognostiziert werden.</p> <p>Der zulässige Rückschnitt der PV-FFA zugewandten Feldgehölzseite ist näher zu beschreiben. Was bedeutet das in Bezug auf Höhe und Breite? Kann ein Abstand zu Anlage definiert werden? (Überprüfbarkeit)</p> <p>Weiterhin sollte die Gemeinde eine Anwachs- und Entwicklungspflege über den Durchführungsvertrag sichern. Diese Inhalte sind in der Begründung aufzunehmen. Sie wären auch Gegenstand des Überwachungskonzeptes.</p>	<p>Die Anlage einer Strauchhecke wird als Artenschutzmaßnahme an der westlichen Grenze P1.1 vorgenommen, Die anderen Hecken (Wildrosen) sind jeweils an der der östlichen (P.1.1) und westlichen und östlichen (P1.2) Grenze vorgesehen. In Verbindung mit den Dauerbrachflächen wird dies als ausreichende Maßnahme zur Einbindung der Photovoltaikflächen in die Landschaft befunden.</p> <p>Pflegearbeiten insbesondere auch auf Flächen Dritter sind zwischen Gemeinde und Vorhabenträger vertraglich zu regeln.</p> <p>Die Schnittintervalle („auf-den-Stock-setzen“ sind benannt.</p>
3.32		<p>Rechtliche Sicherung ohne bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Offenlegung</p> <p>Der Ausgleich kann auch ohne bauplanungsrechtliche Festsetzungen bewirkt werden. Anstelle von Festsetzungen kann dies nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB entweder durch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen geschehen.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass die vereinbarten Maßnahmen und Leistungspflichten hinreichend konkretisiert (Regelung zur Umsetzung/praktischen Abwicklung) und rechtzeitig (zum</p>	

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses, spätestens jedenfalls bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplans) vertraglich gesichert sind.</p> <p>Sollen die Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen Dritter (des Vorhabenträgers oder sonstiger Dritter) durchgeführt werden, ist ebenfalls eine dingliche Sicherung zugunsten der Gemeinde in Gestalt von Dienstbarkeiten (hier: beschränkt persönliche Dienstbarkeiten) oder Reallasten Voraussetzung. (Mengel, A. (Hrsg.) 2017: Naturschutzrecht und Städtebaurecht, S. 66f.)</p> <p>Sämtliche vertragliche Regelungen für naturschutzrechtliche Maßnahmen der Vermeidung/Minderung und der Kompensation (intern, extern) sind abwägungsrelevant. Entsprechend sind nicht nach BauGB festsetzbare Regelungen als einzelne Teile des Vertrages offenzulegen oder eine wörtliche Wiedergabe der maßgeblichen Textpassagen in der Planbegründung aufzunehmen. (Mengel, A. (Hrsg.) 2017: Naturschutzrecht und Städtebaurecht, S. 69f.)</p> <p>Es empfiehlt sich, diese planergänzenden Vereinbarungen eindeutig in der Begründung hervorzuheben oder in einem eigenständigen (Unter-)Kapitel zusammengefasst darzustellen; analog einer Darstellung von (grünordnerischen) Festsetzungen des Bebauungsplans.</p> <p>Die Regelungen sowie deren rechtliche Sicherung sollten als kurze Hinweise zur Satzung aufgenommen werden.</p>	
3.33		<p>Auswirkungen der Planung</p> <p>Das Kapitel 7 der Begründung sollte zumindest ein kurzes Fazit der Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbilds und auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt, die Begründung ergänzt.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild werden näher erläutert. Die Fläche P2 südlich der Hauptstraße wird nicht weiter beplant und wird aus dem Geltungsbereich</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>aufnehmen. Es kann dann zur weiteren Vertiefung auf den Umweltbericht (selbständige Teil der Begründung) verweisen.</p> <p>Ferner fehlt hier eine angemessene Darstellung aller abwägungsrelevanten Belange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB.</p>	<p>herausgenommen, somit dem Schutz des Landschaftsbildes im teilweise tangierten Landschaftsschutzgebiet entsprochen.</p>
3.34		<p>Wanderkorridore/Querungshilfen</p> <p>Die Fläche P1.2 im Teilbereich Nord hat eine Ausdehnung West-Ost von ca. 615 m. Zur Fläche P1.1 besteht nur eine kurze Unterbrechung in Form einer versiegelten Verkehrsfläche. Bei einer Begehung am 02.12.2024 konnte das Vorkommen von Großwild auf der nördlichen Planungsfläche festgestellt werden. Im Umweltbericht muss daher behandelt werden ob und in welcher Form Querungsmöglichkeiten für Mittel- und Großsäuger in die PV-FFA integriert werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf die „Gemeinsame Arbeitshilfe für die Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des MLUK, MIL und MWAE vom 03.08.2023 hingewiesen, wonach Querungshilfen bzw. Migrationskorridore für Großsäuger bei großen Anlagen ab einer Länge von 500 m vorgesehen werden sollen. Gestützt wird dies durch die aktuellen Empfehlungen zur Sicherung des Lebensraumverbunds bzw. von Tierwanderungen, welche als erforderliche Standards bei der Bündelung von Verkehrswegen und PV-FFA gesehen werden und für das Planvorhaben relevant sein können, um zukünftige Konflikte mit der Tiermigration zu vermeiden (siehe Anlage: Fachbeitrag in Natur und Landschaft, 2023, Heft 11). Bei der Planung von Wildkorridoren wird hier von einer erforderlichen Mindestbreite von 100 m ausgegangen, damit Großtiere solche Korridore zwischen den Photovoltaik-Freiflächenanlagen ohne zu starke Einschränkungen nutzen und sich zugleich in ausreichender Zahl funktionale Trittsteine für Kleintiere ausbilden können.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt</p> <p>Die Ausdehnung des eingezäunten Bereichs ist zwar mit den geplanten 600 m zwar etwas größer als die in der Arbeitshilfe angegebene Empfehlung von 500 m, da es sich aber bei dem Gesamtvorhaben um eine geteilte Fläche von überschaubaren Ausmaßen handelt. Die Fläche P 1.2 hat nur eine Breite von ca. 120 m und reicht im Osten relativ nah an den vorhandenen Sportplatz und eine Gewerbefläche heran.</p> <p>Es erscheint zweifelhaft, dass die verbleibenden Flächen zwischen Plangebiet und Ortslage Karwesee ein dauerhaftes Ziel zum Aufenthalt und Nahrungssuche für Großwild darstellen.</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Zur Aufwertung der Funktion als faunistische Migrationskorridore soll die fachgerechte Gestaltung (Einbringung von Leitstrukturen bzw. Deckung durch Gehölzanpflanzungen, erforderliche Bodenbeschaffenheit) geplant werden. Es sollte analog nachfolgendes Regelwerk angewandt werden: „Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Naturschutz und Landschaftspflege - Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen, Ausgabe 2008 und Ausgabe 2022 (MAQ)“. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es dazu einen verständlichen Vortrag / Präsentation, welcher unter nachfolgendem Link zu finden ist: <a href="https://www.strassen-mv.de/static/LSBV/Dateien/Veranstaltungen/MAQ-Workshop/MAQ-Workshop-2023_03_Vorstellung_MAQ_HENNEBERG.pdf">https://www.strassen-mv.de/static/LSBV/Dateien/Veranstaltungen/MAQ-Workshop/MAQ-Workshop-2023_03_Vorstellung_MAQ_HENNEBERG.pdf</a>.</p>	
3.35		<p>Scheune im Teilbereich Süd (P2)</p> <p>Bisher geht aus der Planung nicht hervor, wie das Gebäude im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solarpark genutzt werden soll. Dies sollte in der Planung nachgeholt werden. Auf S. 48 des Umweltberichts lässt sich entnehmen, dass die Scheune abgebrochen werden soll. Sollte diese Baumaßnahme erst in späterer Zukunft geplant sein, so gilt es die folgende Formulierung in die textlichen Festsetzungen mit aufzunehmen:</p> <p>Vor Beginn der Abrissmaßnahme, dem Umbau oder der Sanierung von Gebäuden durch eine fachkundige Person ist zu prüfen, ob sich am oder im Gebäude Lebensstätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten befinden. Eine Person ist fachkundig, wenn sie einschlägige Kenntnisse zu vorkommenden Arten und deren Lebensstätten, Wertigkeit und Schutzstatus besitzt bzw. nachweisen kann.</p>	<p>Die Fläche P2 südlich der Hauptstraße wird nicht weiter beplant und wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen.</p> <p>Keine weitere Behandlung der Stellungnahme.</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Sollte vor Beginn und während der Abrissmaßnahme, dem Umbau oder der Sanierung eine der o.g. Arten festgestellt werden, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen und eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.</p> <p>Dieser Antrag ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin einzureichen.</p> <p>Die Arbeiten dürfen ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung/ Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde weder begonnen noch fortgesetzt werden!</p>	
3.36		<p>Gewährleistung des Rückbaus und Folgenutzung</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB kann in besonderen Fällen im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.</p> <p>Im Umweltbericht wird der Rückbau der PV-Anlage nach „Ablauf der Nutzung“ thematisiert – es wird jedoch bisher kein Zeithorizont angegeben und kein Bezug zu § 9 Abs. 2 BauGB hergestellt. Hier eröffnet sich die Frage, ob dieses Planungsinstrument angewendet werden und wenn ja, für welchen Zeitraum die Anlage zulässig sein soll (Befristung) (vgl. B 27 – Befristete und bedingte Zulässigkeit von Nutzungen – MIL-Arbeitshilfe Bauleitplanung, 2022).</p> <p>Im Falle der Aufstellung von Bebauungsplänen für Flächen-Solaranlagen sollten sogenannte Rückbauverpflichtungen in städtebauliche Verträge aufgenommen werden (vgl. B 1.11.2 – Flächen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, MIL-Arbeitshilfe Bauleitplanung, 2022).</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Rückbauverpflichtungen sind in den städtebaulichen Vertrag aufzunehmen.</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Hinweis im Zusammenhang mit externen Ausgleichsmaßnahmen: Werden externe Ausgleichsmaßnahmen hinzugezogen und werden diese nur für den Zeitraum gesichert bis zu dem die zeitliche Begrenzung des Eingriffs (z. B. PV-Anlage) stattfindet, sollte der Bebauungsplan an sich ebenfalls befristet beschlossen werden bzw. durch Angabe der Folgenutzung (ohne Befristung des B-Plans) eine neue PV-Anlage konsequent ausgeschlossen werden. Geschieht dies nicht, ist es theoretisch möglich, nach Ablauf der Nutzung, eine neue PV-FFA zu errichten, für die keine Pflicht zum Ausgleich besteht.	
3.37		Um das Abwägungsprotokoll zu dieser Stellungnahme wird gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4	Landesamt für Umwelt Brandenburg, technischer Umweltschutz  Schreiben vom 24.10.2024	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Keine Stellungnahme oder Änderung erforderlich

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4.1	<p>Immissionsschutz</p> <p>Schreiben vom 18.10.2024</p>	<p>Mit den Schreiben vom 25.01.2023, Gesch-Z.: LFU-TOEB-3700/638+19#35417/2023 sowie vom 03.08.2024, Gesch-Z.: LFU-TOEB-3700/638+19#282614/2023, hat das LfU, Fachbereich Immissionsschutz, bereits Stellungnahmen zum geplanten Vorhaben abgegeben.</p> <p>Unsere Forderungen bzgl. erforderlicher Ausführungen zu den Geräuschemissionen der Nebenanlagen wurden bisher nicht berücksichtigt. Lt. Unterlagen kommen ca. 1.000 Wechselrichter und ca. 18 Trafostationen zum Einsatz. Ich weise nochmals darauf hin, dass hier entsprechende Aussagen erforderlich sind, da es je nach Anzahl und Entfernung dieser Anlagen und Einzelkomponenten zu Beeinträchtigungen durch Geräuschemissionen an der nächstgelegenen schützenswerten Wohnbebauung kommen kann, insbesondere durch den Anlagenteil P2. Da im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung die Standorte der zugehörigen technischen Anlagen nicht konkretisiert wurden, sind spätestens im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren mögliche Belastungen aufzuzeigen, zu bewerten und ggf. Schutzmaßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Weiterhin war im vorliegenden Fall die mögliche Blendwirkung der 3 Anlagenteile zu untersuchen. Dazu wurde durch das Ingenieurbüro IFB Eigenschenk GmbH, Mettener Straße 33, 94469 Deggendorf, ein Blendgutachten (Projekt Nr. 2023-1315, Stand: 12.07.2023) erstellt.</p> <p>Nach der Licht-Leitlinie kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche Blenddauer vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. An den durch das Blendgutachten festgestellten Immissionsorten treten rechnerisch an keinem der Immissionspunkte Blendungen, verursacht durch die geplante PV-Anlage, auf.</p> <p>Da sich innerhalb der 3 Planteile keine schutzwürdige Bebauung im Sinne des BImSchG befindet, entfällt ein Schutzanspruch.</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Die der Bebauung nächstgelegene Teilfläche P2 wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen, insofern ist aufgrund der Entfernung von Transformatoren innerhalb der nördlichen Solarparkflächen zur Wohnbebauung eine akustische Belastung auszuschließen.</p> <p>Ein Nachweis über die Einhaltung der Lärmrichtwerte erfolgt im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren durch Vorlage der technischen Unterlagen.</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Somit kann dem geplanten Vorhaben, unter Berücksichtigung der möglichen Umwelteinwirkungen in Form von Lärm durch Geräuschemissionen der PV-Freiflächenanlage auf die nächstgelegene schützenswerte Wohnbebauung, im Hinblick auf die hier zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange weiterhin zugestimmt werden.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste an die E-Mail: TOEB@LfU.Brandenburg.de gebeten.</p>	
4.2	<p>Wasserwirtschaft</p> <p>Schreiben vom: 23.10.2024</p>	<p>Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 03.08.2023 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><i>Darin wurde mitgeteilt, dass die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU durch die vorgesehene Planung <b>nicht betroffen</b> sind.</i></p> <p>Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	Keine Stellungnahme oder Änderung erforderlich
5	<p>Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung</p> <p>Schreiben vom 29.11.2024</p>	<p>das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen.</p> <p>Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Stellungnahme oder Änderung erforderlich</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
6	<p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</p> <p>Schreiben vom 05.11.2024</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die Ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <p>Keine</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:</p> <p>Keine</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem 0. g. Plan:</p> <p>Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Stellungnahme oder Änderung erforderlich.</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p>	
6.1		<p>Hinweise:</p> <p>Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung Darstellung des TOB — Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TOB — Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlanung zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IX-Systemen zu nutzen, Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß § 12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard Shape EPSG - Code 25833 zu übersenden. Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TOB-Prozesses Ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet, Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren. ist eine fristgerechte Bearbeitung der TOB — Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB/ i. V. m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Brandenburg (TOB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.	
7	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Museum  Schreiben vom 9.12.2024	Im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) I (I), 2 (1)-(2) registriert	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Keine Stellungnahme oder Änderung erforderlich
7.1		Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die*der Veranlasser*in des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).	Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben.  Keine Stellungnahme oder Änderung erforderlich

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuell auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht für die*den Vorhaberträger*in die Möglichkeit, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabenbereich durchführen zu lassen (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [W EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In einem Abstand von 25 m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG SS 7 (3), 9 (3) und 1 1 (3) abzuleiten und i.d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p> <p>Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BgbDSchG 5 9 genehmigungspflichtig.</p> <p>Das BLDAM steht für eine Beratung mit der*dem Veranlasser*in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:                  Dr. Julia Braungart, E-Mail:                  julia.braungart@bldam.brandenburg.de</p>	

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><u>Hinweise:</u>                      Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG S 17 (1)-(4).                      Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.</p>	
8	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR  Schreiben vom 19.11.2024	Grundsätzlich befürworten die Verbände den Ausbau von Photovoltaikanlagen, um die nationalen und internationalen klima- und energiepolitischen Ziele zu erreichen und die Energiewende erfolgreich und zeitnah umzusetzen. Allerdings muss dies naturverträglich geschehen.	
8.1		Zum Schutz von Natur und Landschaft sollten primär die Flächenkapazitäten im Innenbereich (Dächer von Wohn-, Industrie- und Gewerbebauten) ausgeschöpft werden und bevorzugt auf Flächen mit bereits vorhandenem hohen Versiegelungsgrad errichtet werden. Derartige Bemühungen sind hier nicht zu erkennen. Eine echte Prüfung von Alternativen liegt nicht vor. Es wird nicht dargelegt, wie die Realisierungsquote von 20 % zu Stande kommt. Die Auswertung der Solarenergie kann an anderer Stelle mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft geschaffen werden. Es wurde nicht dargelegt, warum die Solarmodule zum Beispiel nicht auf den vorhandenen großen Dachflächen südlich der Hauptstraße, östlich von „P2“ angebracht werden. Am östlichen Ortsrand am Übergang von der Hauptstraße zur Karweseer Straße befinden sich nördlich der Hauptstraße ebenfalls große Dachflächen von Stallungen oder Lagerhallen. Auch diese hätten Verwendung finden können so wie viele weitere	Dem Hinweis wird nicht gefolgt.  Wie in Kapitel 1.3 der Begründung dargelegt, handelt es sich bei der Gemeinde Fehrbellin um eine Gemeinde mit vergleichsweise geringer Bebauungsdichte. Somit sind bereits auf strategischer Ebene weniger Potenziale zur Umsetzung von Photovoltaik-Anlagen auf bereits versiegelten (Dach)Flächen vorhanden. Die Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist in der Gemeinde Fehrbellin zur Erreichung der PV-Ausbauziele des Landes Brandenburg also geboten.  Die Nutzung bestehender Dachflächen kann vereinzelt Alternativen oder Ergänzungen darstellen. Jedoch sind diese oft aufgrund von statischen, technischen oder wirtschaftlichen Aspekten nicht in ausreichendem Maße nutzbar. Zudem sind die

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Dachflächen bzw. bereits versiegelte Flächen im Ort und in den benachbarten Ortschaften.</p> <p>In Studien wurde berechnet, dass allein die Dachflächen in Deutschland ausreichen würden, um die notwendige Menge an Solarstrom zu produzieren.</p> <p>Es ist daher definitiv unzutreffend, dass eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage an dieser Stelle notwendig ist, um die Ziele des EEG sowie die Klimaschutzziele des Landes Brandenburg zur Ausweitung alternativer Energien zu erreichen.</p>	<p>administrativen Zugriffsmöglichkeiten auf private Dachflächen regelmäßig nicht gegeben. Im vorliegenden Fall kann diese Option dahinstehen, da die Dachflächen unter Berücksichtigung der notwendigen Ausrichtung und sonstiger schon von der Flächengröße her keine geeignete Alternative darstellen.</p> <p>Es ist daher insbesondere beim Neubau und Umbau bestehender Dachflächen auf die Umsetzung entsprechender Photovoltaikanlagen zu achten.</p> <p>Eine von der tetraeder.solar gmbh durchgeführte Berechnung zu den Möglichkeiten des PV-Ausbaus auf den Dachflächen Fehrbellins führt, unter der Annahme einer Realisierungsquote von 20 %, zu einem Ausbaupotenzial von 32 MW. Dem gegenüber steht ein Zielwert von 300 MW, den die Gemeinde Fehrbellin aufgrund ihrer Größe anteilig zur Erreichung der PV-Ausbauziele des Landes Brandenburg installieren muss.<sup>3</sup></p> <p>Für die Auswahl der Flächen des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat die genannte Untersuchung keine Auswirkungen, da erst nach dem Aufstellungsbeschluss die Beauftragung und Veröffentlichung erfolgte.</p>
8.2		<p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen aus Sicht des Naturschutzes gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i.d.R. einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden Lebensräume verändert/zerstört und durch ihre Barrierewirkung für viele Tiere Wanderkorridore zerschnitten. Die Solarmodule führen u.a. zu Reflexionen, verändern die Einstrahlung, die Luftbewegung, die Bodenstruktur, das Abflussverhalten und</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans zur zulässigen Grundfläche, der Höhe baulicher Anlagen und der Einfriedung, sowie die Festsetzungen zur Begrünung werden als angemessen betrachtet, die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild hinreichend zu</p>

<sup>3</sup> Ermittlung von Flächenpotenzialen zur räumlichen Steuerung von PVFreiflächenanlagen, Potenzialuntersuchung für die Gemeinde Fehrbellin; 13.10.2023.

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>stellen auf einer großen Fläche Fremdkörper im Lebensraum vieler Tier- und Pflanzenarten dar. Daraus resultieren negative Auswirkungen auf die ohnehin schon stark gefährdete Biodiversität. Der bereits nachgewiesene Rückgang der Artenvielfalt wird durch Lebensraumverluste in Folge von Überbauung weiter vorangetrieben. Die negativen Folgen durch den Verlust der Artenvielfalt sind weitaus größer einzustufen als die Folgen des Klimawandels. Daher ist der Schutz der Biodiversität ein Gemeinwohlziel, welches in allen Lebensbereichen deutlich stärker Berücksichtigung finden muss.</p>	<p>minimieren. Dies ist u.a. Kapitel 2.2 des Umweltberichts zu entnehmen.</p> <p>Die Barrierewirkung des Vorhabens wird durch eine Durchlässigkeit der Einfriedung für Kleinsäuger, Niederwild sowie Amphibien gemindert. Durchgehende Betonsockel sind unzulässig (vgl. Örtliche Bauvorschrift)</p> <p>Darüber hinaus befindet sich südlich des Flurstücks 445 zwischen den in nördlicher Richtung verlaufenden Wegen ein durchgängiger Wildzaun, der Wanderungen ohnehin einschränkt.</p>
8.3		<p>Teile des Plangebietes grenzen an bzw. liegen teilweise im SPA-Gebiet „Rhin- Havelluch“ sowie an das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“.</p> <p>Die Schutzzwecke des LSG: Schutz der Böden vor Überbauung und Degradierung, der Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie, der unzersiedelt gebliebenen ländlichen Räume usw. werden durch die vorgelegte Planung erheblich gestört. Es handelt sich selbstverständlich um vordringliche Schutzzwecke.</p> <p>Die Einschätzung, es würden keine negativen Wechselwirkungen in Bezug auf die Schutzgüter eintreten, sind nicht tragbar.</p> <p>Eine versiegelte bzw. verdichtete Fläche von ca. 5.568 m<sup>2</sup> ist weder als unerheblich noch als vernachlässigbar einzuordnen. Die Versiegelung müsste durch tatsächliche Entsiegelung ausgeglichen werden. Das Anpflanzen von einer Hecke führt nicht dazu, dass die verloren gegangenen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Fläche P2 südlich der Hauptstraße wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen, die Planung nicht weiterverfolgt. Der Einwand ist damit gegenstandslos.</p>
8.4		<p>Die Blendwirkung wurde nur im Hinblick auf den Menschen betrachtet. Die Blendwirkung auf die Tiere wurde völlig außer</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Acht gelassen. Tatsächlich sind die dort lebenden oder vorbeiziehenden Tiere weitaus stärker von der blendenden Wirkung betroffen als die Bewohner im Ort.</p>	<p>Durch die Positionierung der Module ist eine Blendwirkung auf bodenlebende Tiere in der Umgebung nahezu ausgeschlossen.</p> <p>Es sind keine national oder international publizierten Studien und Gutachten bekannt, in denen optische Störreize mit einem wissenschaftlichen Untersuchungsdesign nachgewiesen worden wären.<sup>4</sup></p> <p><i>„Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) hat eine Liste mit 99 Gutachten und wissenschaftlichen Veröffentlichungen zu den Auswirkungen von Solarparks auf die Vogelwelt zusammengestellt (LAG VSW 2023). In der Literaturübersicht ist Lammerant et al. (2020) als eine Quelle aufgeführt, die sich mit den Auswirkungen von Lichtreflektionen beschäftigt. Danach gibt es im Allgemeinen keine wissenschaftlichen Belege für eine signifikante Blendwirkung von Solarparks auf Vögel (ebd., S. 14). Trautner et al. (2022, S. 30) resümieren ebenfalls in einer fachgutachterlichen Ausarbeitung mit einem hinweisenden und empfehlenden Charakter, dass nach derzeitigem Kenntnisstand entsprechende Konflikte (Kollision,</i></p>

<sup>4</sup> <https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/blend-und-reflektionswirkung-von-solarparks-auf-fliegende-voegel/>  
abgerufen 1. Oktober 2025

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			<i>Blendung) als gering einzustufen sind.</i> <sup>5</sup>
8.5		<p>Das Vorhabengebiet grenzt an das SPA-Gebiet „Rhin-Havelluch“ bzw. überlagert dieses. Im Untersuchungsgebiet wurde eine Vielzahl an (geschützten) Vogelarten festgestellt, davon stehen etwa ein Drittel auf der „Roten Liste“ von Deutschland bzw. Brandenburg.</p> <p>Die Vögel verlieren durch die Anlage der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht nur zum Teil ihre Brutreviere, sondern auch Orte der Nahrungssuche usw. Gleichfalls wird auch der Lebensraum anderer Tierarten (z.B. Gliedertiere, Weichtiere oder kleine Säugetiere) verändert, was deren eigenes Leben einschränkt und wiederum Auswirkungen auf ihre Prädatoren hat.</p> <p>Das Nahrungsangebot für die Vogelarten (und anderen Tierarten) wird durch die Planung deutlich verändert. Auf Grund der Vielzahl an Wechselwirkungen, die von einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ausgingen, ist nicht nachvollziehbar, dass im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in Bezug auf die vorhandenen Vogelarten zum Großteil keine Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen als notwendig erachtet werden. Durch die Ausweisung als Vogelschutzgebiet kommt jenem, aber auch den angrenzenden Flächen eine besondere Verantwortung zum Schutz der Vogelarten zu. Dieser wird in der vorliegenden Planung nicht Rechnung getragen. Allein auf Grund der Vielfalt der vorhandenen (geschützten) Vogelarten ist der Bau der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage nicht zu verantworten und muss abgelehnt werden.</p> <p>Die vorhandenen Landschaftsstrukturen (ruderales Gras- und Staudenfluren, Hecken, Baumreihen, Röhrlicht) sind zu</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme mit der Forderung des Erhalts der vorhandenen Landschaftsstruktur (ruderales Gras- und Staudenfluren, Hecken, Baumreihen, Röhrlicht) bezieht sich zum Großteil auf die südliche Fläche P2.</p> <p>Im bisherigen südlichen Teilgebiet P2 sind auf wesentlich kleinerer Fläche mehr unterschiedliche Arten und Individuen gesichtet worden als im Nordteil.</p> <p>Da der Bereich aus der Planung herausgenommen wurde ergibt sich für die im Artenschutzfachbeitrag gesichteten Arten und Individuen keine Verschlechterung.</p> <p>Im nördlichen Untersuchungsbereich sind 10 Reviere von Feldlerchen festgestellt worden. Die Feldlerche profitiert von der Anlage der PVA nicht, die Flächen müssen an anderer Stelle ausgeglichen werden.</p> <p>Für andere Arten, wie Neuntöter, Heidelerche, Bluthänfling etc. können durch entsprechend aufgestellte und gepflegte PVA Lebensräume geschaffen werden. Hier ist insbesondere die höhere Biodiversität durch die Pflanzungen in und um den Solarpark zu nennen.</p> <p>Ruderales Gras- und Staudenfluren, Hecken, Baumreihen, Röhrlicht sind im Plangebiet nicht vorhanden. Für die Feldlerche werden Brachflächen</p>

<sup>5</sup> ebda

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>erhalten, ökologisch aufzuwerten und zu ergänzen, um Habitate für Tier- und Pflanzenarten zu bieten                      Zusätzliche Strukturen innerhalb und direkt außerhalb können Lebensräume für diverse Arten bilden. Denkbar wären neben Hecken auch Steinhaufen, Rohbodenstellen, Totholz oder Kleingewässer. Zusätzlich können einige deutlich erhöhte Zaunpfosten als Aussichtspunkt für Greifvögel dienen.</p>	<p>entwickelt, die auch anderen Lebewesen zu Gute kommen.                      Zusätzliche Zaunpfosten für Greifvögel würde dem Umstand widersprechen, dass Feldlerchen vor Prädatoren geschützt werden sollen.</p>
8.6		<p>Der Zustand des Solls ist regelmäßig durch entsprechendes Fachpersonal zu kontrollieren und zu dokumentieren. Bei den ersten Anzeichen einer Verschlechterung sind geeignete Maßnahmen zur Revitalisierung zu ergreifen.</p> <p>Bei Pflanzungen und Ansaaten sind ausschließlich gebietsheimische/s und gebietseigene/s Pflanzen/Saatgut zu verwenden.</p> <p>Für die Feldlerche und andere Bodenbrüter sind dauerhaft „Lerchenfenster“ in angemessener Anzahl auf benachbarten Flächen anzulegen. Diese Flächen sind mit der Bestimmung des Erhalts der Lerchenfenster naturschutzrechtlich zu sichern. Entsprechende Verträge mit den Eigentümern/Pächtern der Flächen sind vorzulegen.</p> <p>Bei einer geplanten Nutzung durch Mahd, sollte jene nicht vor dem 15. Juni bzw. 01. Juli erfolgen, dadurch können die Pflanzen Fruchtstände ausbilden und sich vermehren. Zudem wird auf diese Weise der Lebensraum für Insekten und viele andere Arten erhalten. Aus gleichem Grund soll die Mahd mosaikartig und zeitversetzt erfolgen. D.h., es werden mosaikartig kleine Teilflächen gemäht und in einem zeitlichen Abstand von einer Woche die nächsten Teilflächen usw.. Anstelle einer Bewirtschaftung durch Mahd kann die Fläche auch durch extensive Beweidung genutzt werden. Auf den Einsatz von Chemikalien bei der Reinigung der Module ist zu verzichten, ebenso auf den Einsatz von Pestiziden, Herbiziden und mineralischer Düngung.</p>	<p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.</p> <p>Das Soll liegt außerhalb des Geltungsbereichs, als Maßnahme soll ein 5 m breiter Blühstreifen um das Feldsoll angelegt werden (Saadmischung, Mischung D, &gt; 18 Starterarten oder Brandenburg Blühstreifen, trocken (Fa. Rieger Hofmann) [Vermeidungsmaßnahme M01]</p> <p>Die Maßnahme wird auch in das Monitoring-Programm aufgenommen.</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Die Entwicklung des Naturhaushaltes auf und neben der Anlagenfläche soll mit einem geeigneten Langzeit-Monitoring regelmäßig dokumentiert werden.</p> <p>Die Fläche wird überdies aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Um dennoch den Bedarf an Lebens- und Futtermitteln sicher zu stellen, muss entweder andernorts bisher nicht genutzte Fläche in die Bewirtschaftung genommen werden oder die Bewirtschaftung intensiviert werden. Beides zieht negative ökologische Folgen nach sich. Auch dieser Aspekt spricht gegen eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage in der geplanten Form.</p>	
8.7		<p>Auf Grund der aufgeführten Aspekte ist die Planung <b>abzulehnen</b>.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die naturräumlich und ökologisch wertevolle Fläche P2 südlich Fläche Der Einwand wird zur Kenntnis genommen, aufgrund der o.g. Gründe aber nur teilweise gefolgt.</p>
9	<p>NBB Netzgesellschaft Berlin/Brandenburg</p> <p>Schreiben vom 18.10.2024</p>	<p>Im unmittelbaren Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen werden gemäß Ihren Unterlagen nicht tangiert. Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.</p>	Keine Stellungnahme oder Änderung erforderlich
9.1		<p>Die Bestandspläne werden laufend aktualisiert. Bei aktuell neuverlegten Gasleitungen ist es möglich, dass diese noch nicht in den Bestandsplänen enthalten sind. Hierzu bitten wir Sie, sich mit der NBB unter (030) 81876 1890 oder <a href="mailto:einsatzplanung@nbb-netzgesellschaft.de">einsatzplanung@nbb-netzgesellschaft.de</a> abzustimmen.</p>	Keine Stellungnahme oder Änderung erforderlich

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	
9.2	Schreiben vom 18.10.2024	<p>Anlagen:                      Legende                      Plan (Maßstab 1:10000)                      Plan (Maßstab 1:500)                      Leitungsschutzanweisung</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind (...)</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. (...)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.                      Keine Stellungnahme oder Änderung erforderlich</p>
10	Deutsche Telekom AG, T-Com  Schreiben vom	Keine Stellungnahme	

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
11	E.DIS Netz GmbH Schreiben vom: 12.12.2024	Hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu Ihrer auf dem Übersichtsplan dargestellten Planungsmaßnahme im Versorgungsgebiet der E.DIS Netz GmbH. Im von Ihnen geplanten Baubereich befinden sich keine Anlagen im Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Wir betrachten das Vorhaben zum heutigen Zeitpunkt als Information, ohne Maßnahmen zu planen oder Aussagen über perspektivisch benötigte Flächen für neue Trassen bzw. Stationsstandorte treffen zu können. Obwohl die elektrotechnischen Erschließungen nicht Bestandteil Ihrer Planungsmaßnahme sind, weisen wir vorsorglich auf die rechtzeitige Anmeldung des elektrischen Leistungsbedarfes von potenziellen Investoren hin. Die entsprechenden Vorbereitungen sollten mindestens ein Jahr vor Baubeginn starten können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.
12	Zweckverband Wasser/ Abwasser Fehrbellin-Temnitz Schreiben vom 29.10.2024	Von Seiten des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Fehrbellin-Temnitz bestehen keine Einwände gegen o. g. Bebauungsplan. Es werden keine Belange des Zweckverbandes berührt.	Keine Stellungnahme oder Änderung erforderlich
13	Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ Schreiben vom 11.11.2024	Wir fordern, dass im gesetzlichen 5 Meter breiten Gewässerrandstreifen (§38 WHG) gemessen von der Böschungsoberkannte der Gewässer keine Anlagen und keine Zäune und Wege oder Kabeltrassen geplant und errichtet werden. Die Zufahrt zum südlichen Teilgebiet sollte von Norden oder Westen erfolgen und nicht über den Bewässerungszuleiter im Süden. Die Überfahrt im Bewässerungszuleiter ist zurückzubauen.	Die Fläche P2 südlich der Hauptstraße wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen, die Planung nicht weiterverfolgt. Der Einwand ist damit gegenstandslos.

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
13.1		<p>Für die nördlichen Teilgebiete P1.1 und P1.2 weisen wir darauf hin, dass die Flächen möglicherweise dräniert sind und eine Beschädigung der Dränagen durch die Anlagen auszuschließen ist. Vorhandene Dränsammler-/Rohrleitungen oder Beregnungsleitungen dürfen nicht überbaut werden. Es sind keine Pfähle oder Aufständerungen dort vorzusehen. Baufreiheit der Trasse 10 m (beidseitig 5 m von der Rohrachse).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben. Der Hinweis ist im Zuge der Umsetzung z.B. durch Suchschachtungen zu beachten.</p>
13.2		<p>Das Feldsoll, auf der Schmettauschen Karte (Abb.1) als Rohr Puhl bezeichnet, Südlich der Fläche P1.1 sollte nicht beeinträchtigt werden. Es sollte geprüft werden, ob das Feldsoll als A/E-Maßnahme renaturiert werden kann (Entschlammung bis auf den bindigen Boden), statt nur einen Blühsaum zu etablieren (wir empfehlen hier Agrar- und Umweltplanung Hermann Wiesing), da dieses laut altem Kartenmaterial eine deutlich größere Fläche einnahm. Auf der Karte des Deutschen Reiches ist ein Entwässerungsgraben dargestellt. Dieser wurde zu DDR-Zeiten als Drainage verrohrt und bis zum Bewässerungszuleiter geführt. Nach Besichtigung des Solls und der erkennbaren Drainageeinrichtungen Vor-Ort am 23.10.2024 fordern wir, den Plan dahin gehend zu korrigieren, dass die unter Maßnahme 4 benannten Blühstreifen mindestens 15 bis 20 m um den Rohr Puhl angelegt und eingehalten werden. Außerdem sollten die verbal erläuterten Maßnahmen auf der Unterlage Teil A Zeichnerische Festsetzungen in der Planzeichnung lagegetreu eingetragen werden sowie das Feldsoll mit den geplanten Maßnahmen hier ebenfalls dargestellt werden. Die Nummerierung der Maßnahmen ist in den übergebenen Unterlagen nicht eindeutig nachvollziehbar und inkonkulent.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Feldsoll liegt über 150 m von der Fläche P1.1 entfernt. Eine unmittelbare Beeinträchtigung durch die Anlage und den Betrieb der Photovoltaikanlage auf das Feldsoll wird nicht eintreten. Die Ausgleichsmaßnahme „Blühstreifen“ erfolgt ausschließlich aus der Sicht des Artenschutzes für definierte Brutvogelarten.</p> <p>Der Hinweis auf die Verbreiterung des Blühstreifens wird an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
13.3		<p>Für eine Renaturierung des Rohr Puhl ist möglicherweise ein Rückbau oder eine Verdämmen der wasserabführenden Rohrleitung bzw. der Einbau eines Stauers erforderlich. Zu prüfen ist, ob die Dränage zurückzubauen wäre, um den Nährstoffhaushalt des Puhls zu verbessern, da sonst der Blühstreifen nur bedingt wirkt. Für einen Rückbau wäre der Bereich der Rohrtrasse beidseitig 5 m im südlichen Bereich freizuhalten.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Renaturierung des Solls ist eine unverhältnismäßig hohe Auflage für die Durchführung des Vorhaben, da die Photovoltaikanlage mit Flächen P1.1 über 150 m und mehr entfernt liegt.</p>
13.4		<p>Die Abbildung 2 zeigt den Verlauf der bestehenden Rohrleitung im Plangebiet P2 auf. Hier befindet sich an der Straße der Schacht K12. Von dort führt eine Rohrleitung zu dem Straßenseitengraben (am Bahnhof). Für Unterhaltungszwecke am Graben ist ein Unterhaltungstreifen bis 15 m freizuhalten, analog zur Ostseite.</p> <p>Dadurch reduziert sich auch die Gefahr durch Sturmschäden für die Anlage.</p> <p>Im Bereich der freizuhaltenden Rohrtrasse (5 Meter beidseitig der Rohrachse) könnte ein Grünweg für Wartungszwecke geplant werden, solange die Belastung durch die Befahrung keine Schäden an der Rohrleitung verursacht. Das aufgrund der Freihaltung der Rohrtrasse entstehende Dreieck könnte an der Südseite angehängen werden und als Ausgleichsfläche geplant werden.</p> <p>(Möglicherweise kann das vorhandene Stallgebäude als Trafostation oder zur Unterbringung der Wechselrichter genutzt werden.)</p>	<p>Die Fläche P2 südlich der Hauptstraße wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen, die Planung nicht weiterverfolgt. Der Einwand ist damit gegenstandslos.</p>

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
14	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigung  Schreiben vom Eingegangen am: 28.12.2022	Keine Stellungnahme	
15	Amt Friesack  Schreiben vom	Keine Stellungnahme	
16	Amt Lindow (Mark)  Schreiben vom	Keine Stellungnahme	
17	Amt Temnitz, Gemeinde Temnitztal  Schreiben vom	Keine Stellungnahme	
18	Fontanestadt Neuruppin	Keine Stellungnahme	
19	Gemeinde Wusterhausen/ Dosse	Keine Stellungnahme	

Nr.	Name/ Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
20	Stadt Kremmen Schreiben vom	Keine Stellungnahme	
21	Stadt Nauen Schreiben vom	Keine Stellungnahme	
22	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschtz und Dienstleistungen der Bundeswehr  Schreiben vom 31.10.2024	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Stellungnahme oder Änderung erforderlich

## Anhänge

### Abbildungen Stellungnahme Nr. 13



Abbildung 1 Drainageplan AIV Fehrbellin

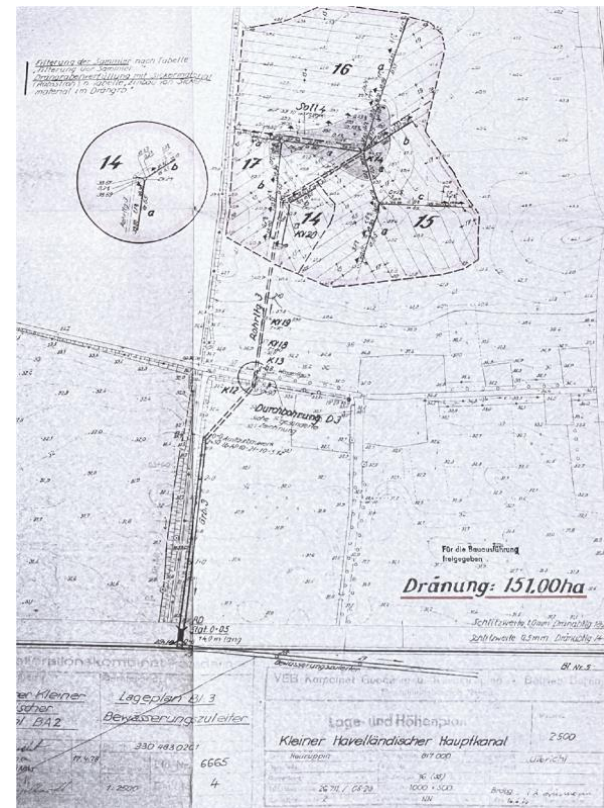


Abbildung 2 Drainageplan AIV Fehrbellin

## Abbildungen Stellungnahme Nr. 23



Abbildung 3 Rastgebietskulisse des AGW-Erlasses (eigene Darstellung, Landkreis OPR)



Abbildung 4 Maulwurfshügel in P2 (eigene Darstellung, Landkreis OPR)



Abbildung 5 Betroffene Fläche in der Draufsicht (eigene Darstellung, Landkreis OPR)



Abbildung 6 Betroffene Fläche im Feld (eigene Darstellung, Landkreis OPR)